



Für das öffentliche Protokoll bestimmt

August von H a r t m a n n ®, Walckerstr Geb. 3, Gde. Cannstatt

Oberlandesgericht Stuttgart
Dienstgerichtshof
Olgastrasse 2
70182 Stuttgart

0176/96354642

August von H a r t m a n n ®
Walckerstraße, Geb. 3
Gemeinde Cannstatt
Neckarkreis
Bundesstaat Württemberg
Cannstatt, den 03.01.2019

Völkermord

Unser Zeichen/Zustellung, UPU1874: RE 17 478 788 8 DE
Für die zuständigen, ehrenamtlichen R i c h t e r des Heimatrechts
Art. 2/2 der Landesverfassung B-W, am Dienstgerichtshof.

Klageerzwingungsverfahren gegen Bestandteile der juristischen Personenvereinigung
u.a. der Firma Verfassungsgerichtshof Baden – Württemberg wegen:

Aussetzung mit (vorangegangener) Todesfolge § 221 StGB in mehreren Fällen, fortgesetzt unter mutmaßlichem Vorsatz zum Zwecke der Bereicherung Dritter, Art. 1/2, Art. 2/2 LV – BW, § 245 ZPO, § 6 VStGB, Verweigerung von Namensrechten, der Rolle der (natürlichen) vermögensfähigen physischen Person (Mann, ius Sanguinis, inlandsdeutscher § 12 BGB). Verkauf von Namensrechten der Person des Rechtskreises der öffentlichen Treuhand an den Rechtskreis des internationalen Privatrechtes entgegen der DSGVO - u.a. Entfernung der Grundrechte der Person Art. 19/3 AGB-GG durch Umverpflanzung des Geburtsort in das nicht inländische Privatrecht EU. Zusätzlich Verweigerung des unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat Art. 2/2. Missachtung der Genfer Konventionen und des gesamten Humanitären Völkerrechts. Schäden durch Lebenszeitverlust über 22 Jahren, Prozessverschleppung. wissentliche Billigung von ideologisch und/oder wirtschaftlich geprägten falschen Rechtsvermutungen bei zeitgleichem Aussetzen des Rechts auf rechtliches Gehör.

Es wird von den Unterzeichnern (der Beschwerdevertreter und Schutzantragsteller) eiligst Beansprucht:

- I. Die zügige Vergabe eines Aktenzeichen für Nachreichungen
- II. Die sofortige Entlassung der Person KLAUS OLIVER HARTMANN als Nachlass (der bezahlten Erbsünde) aus der Wohnhaft, mit Rückabwicklung der wirtschaftlichen Bestimmungen ex tunc, zum vorläufig 03.10.2010, in den Stand vor dem Versailler Vertrag. KLAUS OLIVER HARTMANN ist kein Bestandteil des Wirtschaftsgebietes, sondern entnazifiziert, in der Heimat, im Besitz des rechtmäßigen Eigentümers August von H a r t m a n n, mit Wohnsitz § 7 BGB in der Heimat j u s P o s t l i m i n i i. (2. Kommission des BGB: Sohm, Institutionen, u.a. 12. Auflage, 1905, S.179)



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

- III. **Sämtliche Ansprüche des vereinigten Wirtschaftsgebiet sind bis zur (Art 140 GG) FAKTENBASIERTEEN Aufklärung auszusetzen, wie dies in zahlreichen Schreiben bereits beansprucht, jedoch ignoriert wurde, siehe § 245 ZPO § 221 StGB.....an Stelle Aussetzung i.S.v. von Urteil v. 17.12.1953; 1 BVR 147 / 52.**
Leitsatz:„..... Ist jedoch die Norm bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das Gericht das Verfahren aussetzt, um dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, auch seinerseits Verfassungsbeschwerde einzulegen.....“
- IV. **Die an das internationale Privatrecht verkauften Namensrechte als Hehlerware sind an die Betroffenen zurück zu geben. Das Gericht möge anweisen, den betroffenen Unterzeichner und deren Familien Dokumentenmuster anzubieten / zu legalisieren, welche vor den Bediensteten Vasallen des III. Reiches (jetzt EU BRD) für Rechtsruhe sorgen, bis zur vollständigen Aufklärung der deutschen Frage; im Zweifelsfall nach dem Wiener Übereinkommen für diplomatische Beziehungen, ohne „P“ ohne Poor oder Pauper, ohne Capitis de minutio.**
- V. **Den gesammelten Willenserklärungen liegt vom deutschsprachigen Empfänger (Herrn Bertram Schmidt des IStGH) keine Einrede oder Widerspruch vor. Es wurde ausreichend zugewartet. Für die Täuschung im Rechtsverkehr, einer Lebensbescheinigung für eine Sache, tritt die Salvatorische Klausel der Handelsbedingungen in Kraft. Der im Buch genannte Name in Frakturschrift: Klaus Oliver S a r t m a n n wurde in Wirklichkeit nie dem Menschen gegeben. An dieser Stelle tritt August von S a r t m a n n ein. Die für die vollstreckbaren Ausfertigungen notwendigen Dienstaftpflicht-Versicherungsnummern der juristischen Personen des GvP von der Firma: Verfassungsgerichtshof Baden – Württemberg D-U-N-S® Nr. 342191277 sind preiszugeben. Anstelle von staatlichen Belangen Art. 30 GG hat sich der VGH B-W für ein Handelsgeschäft der Verwaltung entschieden.**

Hohes Gericht, hier der Bericht:

Die Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerde, auch i.V. für den Bundesstaat Württemberg (1 VB 3 / 19) vertritt einen stets wachsenden Teil der Menschen mit Eigennamen des Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich 1871. Davon hatten zwei jura Singulorum als Vertreter/Schifführer zeitgleich auch hierbei begleitend Schutzanträge gestellt, wegen fortgesetzter Plünderung im Waffenstillstand. Auch im Sinne der Aussetzung der Verfahren, bis zur Aufklärung und Feststellung der tatsächlichen Rechte und Identitäten der Parteien, jedoch nicht i.S.v. § 245 ZPO, und § 221 StGB. (auch im assertorischen Recht bekannt und genannt, unter 1 BVR 147 / 52 „....Aussetzung ist nicht zu beanstanden...“ und auch in BGH XI ZR 200/09 „...der Schuldner darf nicht in die Rolle des Angreifenden gedrängt werden...“).

Ein humanitäres Rechtsempfinden scheint nicht zum Repertoire des, von der Staatsfeindlichen Sachverwaltung ausgeliehenen Präsidenten des Verwaltungsgericht als Rechtsträger-Abwickler



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

des Bundes für den VGH B-W zu gehören. Entweder ist er Diener zweier Herren, oder der Verfassungsgerichtshof ist zu einem Verwaltungsgericht der Sachverwaltung umgebaut worden. Die Beschwerde wurde wegen einer Annahme mit Nichtbeantwortung, Nichtbearbeitung und Aussetzung § 221 StGB der am 16.08.2018 in rerum natura von zwölf Deutschen abgegebenen Unterlagen für die Präsidentin des OLG Stuttgart eingereicht. Diese Unterlagen hätten dann vom Verfassungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde dort beigezogen werden müssen, wie dies auch beantragt wurde. Es ist der tatsächliche Verbleib dieser Unterlagen festzustellen. Teile dieser Schreiben wurden beim „Staatsschutz“ bei einem Herrn Brehm gesichtet. Bei beiden Beschwerdeführer, die zeitgleich im Zuge der Beschwerde Schutzanträge gestellt hatten, sollte mittels Anlagen aus zahlreichen eigenen Beispielen verdeutlicht werden, daß die Verwaltung zu einer „Rechtsträger - Abwicklungsfirma“ mutiert ist. Die Rechtsträger sind wir, die bislang namenlos gehaltenen deutschen Abkömmlinge des unauflöslichen, originären Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich (1871) im Waffenstillstand; mit erfüllten wirtschaftlichen Bestimmungen gegenüber dem namenlosen Feindstaat Art. 278 des Versailler (Friedens oder handels-) Vertrages welcher den **römischen Basisstaat** des 1. und 2. Weltkrieg gegründet hatte. Denn wir deutsche sind bis heute von unserem Heimatstaat entbunden, seit 03.10.2010 de jure illegal ! (Londoner Schuldenabkommen). Wir werden an der Heimatverbringung (Genfer Abkommen) widerrechtlich gehindert. Die Beendigung wegen Erfüllung des Versailler Vertrages wird trotz des Art 25 GG nicht umgesetzt. So war der Verfassungsgerichtshof Baden – Württemberg nach Annahme und Aktenzeichenvergabe über 11 Monate nicht fähig, Laut Art.1 Abs. 2 den deutschen Menschen dienlich zu sein.

- 1.) Weder in Bezug auf die Beschwerde über die nicht - Abwicklung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages oder die Akzeptanz der Namensrechte der Menschen, Art.2/2 LV-BW
- 2.) als auch die Befreiung, für die in Eigenbesitznahme der Kriegsgefangenen, vom römischen Sklavenrecht (Verordnung BRD/NSDAP vom 05.02.1934) entnazifizierten Juristischen Personen AGB - Art 139 GG anzuerkennen.
- 3.) Auch nicht in Bezug auf die Schutzanträge in der Verfassungsbeschwerde. Sowohl beim Unterzeichner, als auch bei dem ursprünglichen Unterzeichner Kurt Bernd von E l l i n g e r wurde weiter geplündert und belästigt. In Folge der kaltschnäuzigen, ruchlosen Verweigerung einer Revision wegen Bereicherung Dritter (Häuserpfändung) Anlage D 16 (war Anlage BF 28), erlitt der Mensch Kurt Bernd von E l l i n g e r einen Herzinfarkt und hatte um die KW 48 mehrere Herz OP's. Die Letzte konnte nicht durchgeführt werden und seine Herzleistung liegt nun Dauerhaft bei 50 %, Reha bis ca. KW 02 / 2020. Bis zur einvernehmlichen Schriftsaterstellung des Rates der 421+ Parlamentarier wird hier in dieser Klage nun reagiert in Bezug auf die Einzelpersonen des Schutzantrages einerseits, andererseits aber auch aufgrund zunehmender Kenntnisse aus der Eigenkompetenz schon vorab auf die Versäumnisse des Verfassungsgerichtshof verwiesen und berichtet.

**Soweit dieser Vorbericht in Bezug auf das Völkerrechtssubjekt
Bundesstaat Württemberg / Deutsches Reich**



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Hohes Gericht, Hier der Einzelbericht und der Bericht der erweiterten, bislang den geschädigten vorenthaltenen Erkenntnissen:

1.) Einzelbericht, beginnend mit dem dem Zeitpunkt 1997:

zunächst erhalten sie, die lebenden, physischen Personen mit Eigennamen, bzw. natürlichen Personen, als Rechts- und Funktionsträger der ehrenamtlichen, unabhängigen Richter, die deutsche Version der Individualklage des Unterzeichners, welche bei der Russischen Föderation als Anlage des Schutzes bereits vorliegt. Somit ist das Gericht darüber informiert, daß Stellen der Hohen Hand diesbezüglich informiert wurden.

**Anlage D 1, geheftet,
3 Seiten Anschreiben, hieraus
12 Seiten Individualklage, hieraus
43 Seiten wesentliche Anlagen**

und komplett:

**Anlage D 2
1 DVD, 239 Dateien, 34 Ordner, 218 MB
Dropbox: Inhalt des Ordners Schutzes unter dem Link:
<https://www.dropbox.com/sh/jh6nvj5fnttx4/AABQkz46m8MX3Hjuusaxi6S-a?dl=0>**

Wie in der Anlage D 1 beschrieben, wird der namentlich unterzeichnende Mann in seinen Rechten faktisch zu 100% über das Sachrecht behindert, aufgrund einer Verletzung des aufgezwungenen Glaubens (Seelenleiden) an die BRD, AGB-Art 140 GG; Gegen AGB-Art 4 GG, schon aufgrund der Aktenlage, wenn nicht sogar Lebensgefährlich bedroht und dies seit nunmehr mindestens 22 Jahren.

Weil der Petitionsausschuss, bis auf eine Glaubhaftmachung des Arbeitswillens vom 13.10.2000, (Anlage 6 an die Russ. Föderation) nicht tätig wurde, liegt eine oder mehrere Aussetzungen § 221 StGB mit Todesfolge vor. Sowohl vor als auch nach der Einreichung der Petition. Leider bekommt man von der Justiz allzu oft Religiöse Post, bei welchem Glauben, Rechtsvermutungen, Rechtsauffassungen und Indoktrinierte Meinungen die Basis von Handlungen oder Unterlassungen sind. Weil der Glaube im „Staat“ Art 140 GG ausgeschlossen ist, handelt es sich mutmaßlich um Willkür. Auf dieser Basis werden all zu gerne Betreuungsverfahren oder Entmündigungen durchgesetzt, mit bezahlten oder telefonisch bestellten Wunschgutachten von Vasallen des Wirtschaftsgebiet, wie dies aus den beigefügten Unterlagen hervorgeht. Selbst wenn ein ehrenamtlicher R i c h t e r, welcher für des Heimatrecht zuständig ist, die Verantwortung auf einen Amtsarzt verschiebt so ist dieser Amtsarzt kein ehrenamtlicher Amtsarzt, sondern auch wiederum ein namentlich abhängiger



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Bestandteil des Wirtschaftsgebietes. Wenn dann die Fakten ans Tageslicht kommen, wie hier § 221 StGB mit Todesfolge, ist es meist zu spät (Friedhof) und die Angelegenheit kann nicht mehr aufgeklärt werden, weil der wesentlich verursachende Bestandteil auch bei vorhandenem corpus delicti nicht mehr diagnostizierbar ist. Und danach will es natürlich keiner gewesen sein. Die Basis dieses Problems scheint die Einflussnahme der Juristen über die Auftragsvergabe der von der Justiz wirtschaftlich abhängigen Gutachter zu sein. Wer jedoch die Juristen beeinflusst, so liegen hier nur Erkenntnisse im Rahmen des Art. 4/1 GG vor, dem „Canonum de ius Positivum“ Article 299 der NWO für den Bund (Covenant of one Heaven) (vermutlich Art. 133 GG, die UN als Vertreter). Den im Internet auffindbaren Informationen zu Folge werden Teile der Justiz zu einem zweiten Eid bei der BAR zum „Amtswechsel“ (british accredited registry oath) bewegt, bei welchem diese vom ursprünglichen Amtseid entbunden werden, welcher eine Schlüsselfunktion für diese Enthumanisierung und Plünderung der Menschheit zu sein scheint (Deep State)..... Als Zeitpunkt des Auslaufens dieses ursprünglichen Bund wurde von den Maya bereits vor tausenden von Jahren der 21.12.2012 genannt. Es wird überdies auf den Canon 747; 748, (jetzt Canon 1509 verwiesen):
„Can. 1509:.....Eine natürliche Person, die weniger als einem Homo Sapiens oder einer Lebensform höherer Ordnung zugeordnet wird, ist automatisch null und von Anfang an leer. Eine natürliche oder künstliche Person einem Tier, einem Begriff oder einer Sache zuzuordnen, ist eine unnatürliche und rechtswidrige Handlung. Der Name der natürlichen Person darf nicht einem Wesen höher oder niedriger als einem Homo Sapiens vergeben werden.....“
(aus: canonum de ius Positivum 2018, Google Übersetzung)

Dazu später in der Völkerrechtlichen Klage.....

Die Auswirkungen dieser glaubensbasierten, wirtschaftlichen Bestimmungen setzen sich dann in der Behandlung der (Sach)Persona non grata fort. Hierbei spielt auch die Pharmaindustrie des Wirtschaftsgebiet eine Rolle. Dies weiß auch das Deutsche Ärzteblatt....

Anlage D 3 **Auszug aus der Deep State NWO, Article 299 / 2015 als Verweis** **Deutsches Ärzteblatt 10 – 2002** **Ausschnitt S. 451 unten rechte Spalte**

So mußte der Unterzeichner um Leib und Leben fürchten, um nicht, aufgrund von rechtsmissbräuchlich angewendeten Gesetzen auf Basis von Glauben (Rechtsauffassung, Ansichten, Beglaubigungen), wie Gustl Mollath, beseitigt zu werden.

Im Laufe der Jahrelangen Arbeit - nach dem Tod seines Neffen, das Rätsel der Rechtsstellung der deutschen Frage zu lösen, - hatte der Unterzeichner dann eine Patientenverfügung vom 07.05.2014 für die Person bei der Bundesnotarkammer registriert. Die Registernummer ist 3055240. Nach Feststellung der Deutschen Staatsangehörigkeit ist der Unterzeichner seit Juni 2015 **im Besitz** der deutschen StAG, vorläufig unwissentlich über die Basis der rechtlich verbotenen, inkludierten Verordnung vom 05.02.1934, welche, mit dem 12.04.2018, auf Basis des „Estoppel“ Prinzip unwidersprochen entnazifiziert, mit Wirkung zum Ablauf aller Fristen nach dreimaligem Einschreiben zum 01.06.2018. Siehe Anlage D 2, 265 Seiten. (Indexliste).



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Am 22.02.2016 wurde beim Notar Weinmann in Bad - Cannstatt eine Unterschriftbeglaubigung auf einer Personenstandserklärung angebracht. Die am 24.02.2016 hierzu beauftragte Standesbeamtin hatte den Leibhaftigen Unterzeichner sehenden Auges und hörenden Ohres jedoch zurückgewiesen. „Sie müße dies seit 2008 nicht mehr machen“. Mag der alte §17 der PStV wohl geändert worden sein, so galt und gilt jedoch der § 6 (1) PStV auch heute noch fort. Bei der Rückgabe des Personalausweises, mit Schreiben vom 07.04.2016, wegen falscher Eintragungen: „Deutsch“ statt „Deutscher“ und „Name“ statt „Familiename“ wurde der „Oberbürgermeister“ aufgefordert, die gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigung der Inaktivstellung, PAuswG §29 (3), zuzusenden.....

.....

In der Zwischenzeit hatte der Unterzeichner am 02.08.2016 eine Lebensbescheinigung beim Bürgerservice gekauft, um zu sehen, was denn im Gegensatz zu einer Lebenderklärung da so drinsteht. Auf dieser Basis ist der Unterzeichner dann davon Ausgegangen, daß neben dieser natürlichen Person noch eine Juristische Person mit gleichem Ruf laut existiert, weil vor Gericht bekannterweise immer „in Sachen“ verhandelt wird, wie in Anlage D 4.

Anlage D 4

2 Seiten

Beispiel: „Rechtssache“ Oliver Hartmann Lebensbe-(heiligen)-scheinigung vom 02.08.2016

Auf Basis dieser Täuschung im Rechtsverkehr hatte der Unterzeichner dann ein Sammlung von Willenserklärungen für das öffentliche Protokoll in Buchform erstellt, welche an insgesamt 24 Adressate versendet wurde, inkl. EbfS, wie in Anlage D 2 zu finden. Nach Ablauf der ersten Widerspruchsfrist wurden die neuen Geschäftspartner mit einem Verifikationsfax und einer Beitrittserklärung zur Verfassung von Baden Württemberg begrüßt, sofern diese Verfassung ein Handelsangebot darstellt, weil dieses von den Alliierten gegründete (Ab-)wirtschaftsgebiet lediglich Staat genannt wird - bis heute. Beweisantrag: die unterschriebene Ratifikationsurkunde, Verfassungsvertrag und Verfassungsurkunde.

Daß es gar keine natürliche Person mit dem Namen KLAUS OLIVER HARTMANN gibt, wurde dem Unterzeichner erst im Frühjahr 2018 allmählich bewußt.

.....

.....Nachdem die Zusendung der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung PAuswG § 29 (3) durch den Oberbürgermeister oder Dritte, im mutmaßlichen Rahmen des § 221 StGB nicht erfolgte, so wollte der Unterzeichner eine Verlustanzeige von der Polizei erlangen, um diesen Vertrag inaktiv zu stellen. So hatte der Unterzeichner auf Anraten der Polizei Anzeige wegen Fund - Unterschlagung bei der Polizei erstattet. Dies endete dann in einem Verfahren wegen falscher Verdächtigungen (ohne Opfer), auf Basis von Vermutungen, im Rahmen eines erstrebten, summarischen Strafverfahrens als Geschäftsmodell. Die Aktenzeichen hierzu waren:



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Nr.: 1672310 / 2016	Polizei Tagebuch	(Rigel)
Az.: 124 Ujs 311186/2016	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Fritz Kuhn
Az.: 37 Js 112847/16/16	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Huhn
Az.: 2 Cs 37 Js 125812/1	Amtsgericht Stuttgart – B. C.	Wahl, Landgraf, Mann, Odörfer
Az.: BSII3	Bundesverwaltungsamt	Vehrenkötte,
Az.: LG 18 Qs 16/18	Landgericht Stuttgart	Posselt, Böckenhoff, Winkler
Az.: 1 AR 418 / 18	Generalbundesanwalt	Schlenker, Peter Frank
Az.: 3 Ws 55 / 18	Oberlandesgericht Stuttgart	Schnelle, Munding, MüllerNies
Az.: 36 NS 37 Js 125812 / 16	Landgericht Stuttgart	Stuckert
Az.: 3 Ws 67 / 18	Oberlandesgericht Stuttgart	(Schnelle), Haber, (Munding)
Az.: ohne Antwort:	Oberlandesgericht Stuttgart	Horz
Az.: 3147VRs37Js125812/16	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Braun, Mahler, Götz, Popp
Az.: DR II 713 / 2018	Obergerichtsvollzieher	Eggersdorfer
Az.: Pol. Rev. 6, 0128041/2019	Plünderung, 1200.- €	POM Meyer, PM Klasner, PHM Jaskoliski, PK Röderer
Az.: VGH BW: 1 VB 3/19		GvP kompl.

Weitere Schreiben wurden seitens der Behörden nicht beantwortet,

Das BGB, der römische Staatsputsch

Somit wurden wir Deutschen nicht nur von unserem Heimatstaat entbunden, wie dies durch Verrat bei der Entstehung des BGB hervorgeht und mit dem Artikel 278 des Versailler Vertrages dann bestätigt wurde, sondern von allen Rechten der bisherigen physischen Person gekapselt (entbunden). Ohne der Namens - Rolle von der neuen vermögensfähigen natürlichen Person, auch entbunden und als Sklave in eine Fiktion als Treuhänder der Person des Kindes versetzt. Die Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) ist es, welche den Namen und die Rechtsfähigkeit erhält. Der Mensch ist namenloser Sklave unter dem Sachrecht § 21 (3) 5. PStG. Im römischen Recht bezeichnet man dies als Capitis De Minutio oder Sklave (für die Zeit der Verbannung auf einem Wirtschaftsgebiet). Im Heimatrecht nennt man es den Bürgerlichen Tod. Der Deutsche ist somit Treuhänder der Juristischen Person und hat selbst kein Name. Man unterscheidet seit spätestens 30 Mai 1899 nicht mehr zwischen zwei Personen, sondern zwischen drei Personen. Dies war die Voraussetzung dieses Betrugsmodells. Der physischen, der natürlichen und der juristischen Person. Erstmals genannt von der 7. auf die 8/9. Auflage in „Institutionen“ (Sohm, Institutionen 8+9 Auflage, 1899, Duncker & Humblodt). Sohm war in der 2. Kommission der Urheber des BGB. Mit dem, eigentlich dem Naturrecht zuzuordnenden Begriff „natürliche Person“, wie es aus der deutschen Amtssprache hervorgeht, wurde von Sohm eine rollenbedingte, namensbedingte Person gemacht, während der deutsche Homo Sapiens „ius Sanguinis“, die physische Person, namenlos, entrechtet, eingeklammert in ein „Caput“ gestopft wurde, welches den Namen der Juristischen Person hat. Da es um 1914 mutmaßlich gar keinen Deutschen mit einer natürlichen Person mehr gegeben hat, war der Staat ohne Volk. Im Bund (Covenant of one Heaven) nennt man dies Geisterstaat. Sofern das „Caput“ die gleichen Rechte hat, fällt dies fast nicht auf und ist nur an kleinen Formulierungen zu erkennen, weil dort, in die juristische Person fast alle Rechte verlagert werden. Solange das Besatzungsrecht als öffentliche Treuhand noch gebunden war, ist das noch erträglich gewesen. Zwar waren die



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Alliierten durch Okkupation (SHAEF Gesetz Nr. 52) im Besitz der Personen aber durch den Artikel 19/3 GG noch im Inland geschützt. Mit der Eröffnung einer Fa. BRD in Brüssel fiel dieser Schutz jedoch weg. Der Papst hatte im Reichstag den Bundestag davor gewarnt, auch wenn er sich nicht über die Einzelheiten ausgelassen hatte:

.....Nimm das Recht, was sind Staaten dann noch mehr, als eine Räuberbande.....“

Anlage D5

8 Seiten, S. 158 von Sohm's 7.Auflage und 8/9 Auflage,

Seite 179, Bild der Theodor Herzl – Rechtsspaltung

Obsolet 1 – 4

Diese erste Begriffswandlung erfolgte zeitgleich, als der Kaiser in Mikveh war und Theodor Herzl getroffen hatte, wie dies auf dem Bild der Anlage D 5 zu sehen ist. Herzl wird hier erstmals offenkundig in Verbindung mit einer (Rechts)Spaltung des Kaisers gezeigt. Die Skulptur wurde jedoch erst um 2012 errichtet. Die Bundeskanzlerin hatte ganz „zufällig“ am 28.10.2019 den Theodor Herzl Preis erhalten. 100 Jahre nach dem Kaiserputsch.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstand und die Eheschließung von 1875 wurde als Vorschrift zum BGB umgemünzt. Noch waren dort, Stand 01.01.1900 die Begriffe „Niederkunft“ und „Geburt“ zu finden. Der Vorgang der Geburt verhält sich zum Vorgang der Niederkunft als der erste Teilvorgang des Heraustretens der Leibesfrucht. Der zweite Teilvorgang ist die Nachgeburt, so das die Vorgangsbeschreibung der Geburt zweifelsfrei mit der Geburt des Menschen definiert ist, wie auch in § 82 der Einleitung des ALR. In der Kommentierten Ausgabe des BGB vom Jahre 1910 hatte dann die Sprachbeugung begonnen. Dort tauchte dann erstmals die Rabulistik der staatsfeindlichen Agenten auf, mit dem Begriff „Leibesfrucht“. Später wurde dann die Geburt mit dem Heraustreten der Leibesfrucht definiert, so daß die Nachgeburt, die Vollendung der Geburt das Kind des Wirtschaftsgebiet ergab: Die Person des Mutterkuchens.

Die Kommerzialisierung im Sachrecht hatte somit begonnen und der Ansatzpunkt der Entbindung vom Heimatstaat hatte mit diesem Bruch des Ewigen Bundes seitens Rom schon vor dem ersten Weltkrieg begonnen. Es ist ein römischer Staat schon in den 1. Weltkrieg gezogen. Die angebliche Entbindung vom Heimatstaat, in Art. 278 des Versailler Vertrages könnte somit eine Gehirnwäsche - Kosmetik sein, um von der vorangegangenen Infiltration abzulenken. Das Zitat des Erzbischof Farley im Juli 1914 in Lourdes als Zugeständnis dessen, wurde in der Verfassungsbeschwerde bereits genannt: **„Der Krieg, der in Vorbereitung ist, wird ein Kampf zwischen dem internationalen Kapital und den regierenden Dynastien sein. Das Kapital wünscht niemanden über sich zu haben, kennt keinen Gott oder Herrn und möchte alle Staaten als großes Bankgeschäft regieren lassen. Ihr Gewinn soll zur alleinigen Richtschnur der Regierenden werden ...Business ... einzig und allein.“**

Anlage D 6

Definition des § 1 BGB von 1910:

Seite 21 der „Personenstandvorschrift“ von 1900



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Religiöser Hintergrund (Mutmaßung, Indiz)

Das Gericht, sofern es nicht vom christlichen Glauben abgefallen ist, möge sich doch bitte anhand der Bibel, unter Nutzung des Hausverständes selbst vorstellen:
Die Geschichte von Jakob und Esau. Vom 1. Buch Mose, (Genesis) 25; 21 bis 1. Buch Mose, (Genesis) 32; 29.....

Anstelle der Zwillinge Esau (der Behaarte) und Jakob (Fersengreifer) wurde im § 1 BGB diese Geschichte auf eine normale deutsche Geburt übertragen.

Der Erstgeborene der Leibesfrucht, der Deutsche, wird der Rechte seines Namens beraubt. Er ist der Diener der...

Zweitgeborenen Sache (Plazenta), Geburtsurkunde (Settlement Certificate); Kapital.

Diese Geburtsurkunde, in England seit 1837 im Umlauf, macht den Menschen zum Poor oder Pauper, was ihm ein Minimum an sozialen Ansprüche sichern soll. Dies ist auch in den Reisepässen an dem „P“ neben dem Passbild zu erkennen und gehört nicht zum Heimatrecht. Über das Britische Seehandelsrecht wurde dies dann über die Welt verteilt, vorrangig bei (Handels)Kriegen. Wegen dieser biblischen Geschichte und diesem Bund zwischen Abraham und Jehova und dem Streit zwischen Jakob und Esau dreht sich heute noch die religiöse Welt. Das sieht man heute noch an den Parallelen oder Indizien. Das Königreich ist das Kapital (wie es Erzbischof Farley schon gesagt hatte) im Besitz des Königreiches Israel. Die Bank of Israel Settlement, bekannt als BIZ oder BIS ist die Privatbank von Jakob (de Rothschild). Jakob soll sich fortan Israel nennen, (Bibel) Er ist aber nach wie vor Jakob und der Besitzer vom Königreich Israel, BIS. Den mit dem Reichskonkordat entstandenen Verträgen folgten die Geburtenkredite mit der House Joint Resolution 192 von 1933 mit der FED/Department of the Treasury/IRS/heute: FATCA etc. Hitler hatte mit der mittelbaren Versklavung der Deutschen die Geburtenkredite erhalten um den Krieg zu finanzieren. Jedes Konto ist somit, sofern es für Deutsche ist, ein National-zionistischer Kredit (NAZI). Jeder Nationalsozialist (NASO) war der namenlose deutsche Sklave dieses Kontos. Daher taucht auch die eigentlich richtige Abkürzung (NASO) für Nationalsozialist in der Geschichte nicht auf. Weil bei den internationalen Verträgen der Mensch an sich, die physische Person ohne Namen nicht vorgesehen ist, hatte man uns auch einfach den Begriff Disarmed Enemy Forces gegeben und uns auf den Rheinwiesenlagern verhungern lassen, weil diese namentlich nicht existent waren, werden sie in der Geschichte auch nicht nennenswert erwähnt. *...(und Jesus Christus: Johannes 8:44 **Ihr habt zum Vater den Teufel**, und eures Vaters Gelüste wollt ihr vollbringen. Der war ein Menschenmörder von Anfang, und ist nicht in der Wahrheit bestanden, weil keine Wahrheit in ihm ist. Wenn er die Lüge redet, redet er aus seinem Eigentum, weil er ein Lügner ist und der Vater davon.)*

Hier sollte auch die Übersetzung „abschließende Regelung“ für „final Settlement“ im 2+4 Vertrag überdacht werden, wie diese denn juristisch definiert ist. Der Staat Israel hat genau wie die Bundesrepublik und der Vatikan ein See-handelsrechtliches Grundgesetz. So leiden die Bürger von Israel genauso unter dieser Regierungsform wie wir Deutschen unter diesem Verlängerten Besatzungsvorbehalt, verwendet vom nicht legitimierten, internationalen Privatrecht der Bankenunion.



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Fortsetzung Chronologisch

Der Unterzeichner hatte sich dann dem Staatsvolk im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde und Schutzantrag beim VGH B-W gegen die Verwaltung angeschlossen, in Form Jura Singulorum, als Schriftsatzautor und in Vertretung/unter Verweis auf die natürlichen Personen, welche am 16.08.2018 bei der Pforte des LG Stgt; für das OLG Stgt. ihre Rückmeldung eingereicht hatten.

Anlage D 7 **Abgabeprotokoll 16.08.2018 (zur Anlage BF 14 der Beschwerde)**

Wegen Aussetzung, § 221 StGB und Stillstand der Rechtspflege § 245 ZPO u.a. wurde dann die Verfassungsbeschwerde am 28.12.2018 per Fax und am 02.01.2019 per Schriftsatz ebenfalls leibhaftig übergeben.

Anlage D 8 **DVD mit den wesentlichen Scans der Verfassungsbeschwerde u.a. auch Dropbox:** **<https://www.dropbox.com/sh/hp7zl2w3joq7hw6/AACof0dFNLLelJeXRut2CvQxa?dl=0>**

Das Verfahren wurde weder bearbeitet, noch hatte sich das Gericht zum unveräußerlichen Menschenrecht (den eigenen Namen der Menschen) auf die Heimat bekannt. Art. 2/2 LV BW Die nicht gegründete, oberste Gerichtshof Art 24/3 GG wäre ohnehin feind-staatlicher Natur, weil sowohl das Bonner Militärgrundgesetz, als auch der (Völker)Bund feind-staatlicher Natur gegenüber Menschen deutschen Blutes sind. Der Bund (Art 133 GG) ist der Nachfolger der Alliierten. Bei diesem Völkerbund (Jetzt UN) stehen wir deutschen Männer und Weiber in der Feindstaatenklausel, während Deutschland mit der Kennziffer 276 dort angemeldet ist und uns gegenüber den Feindstaat darstellt - und die BRD der EU vom Bund Art 133GG dafür alimentiert wird, die uns zugeordnete Juristische Person unter Ausweiszwang Art 116 AGB-GG in das internationale Privatrecht Art 23 AGB-GG um-verpflanzen. (Def.: Genfer Abkommen).

Anlage D 9 **Kopie Reisepässe der Personen des Unterzeichners Alt / Neu** **ein Reisepass im Original gekündigt zurück, DSGVO-bereinigt** **und** **Firmenregisterauszug des SWR** **Kompany Auszüge von BRD 2014, 2017, 2019**

Wenn bei der UN Deutschland mit der Kennziffer 276 angemeldet ist, dann sind auch Reisepässe für Deutschland 276 herauszugeben, welche international anerkannt sind, und nicht von einer EU Firma Bundesrepublik Deutschland. Wie es zu erkennen ist, wurde die Person des Unterzeichners um-verpflanzt, entgegen Willen und Wissen des Unterzeichners und gegen das Genfer Abkommen schlicht gegen das gesamte humanitäre Völkerrecht. Weil aufgrund der Bekanntmachung der 3 Mächte AvorbASchrBek vom 12.06.1990 Berlin nach wie vor kein Bestandteil der BRD ist und diese auch nicht von Berlin aus Regiert werden darf, so ist es nicht



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

verwunderlich, daß Brüssel, die EU der tatsächliche Sitz des vereinigten Wirtschaftsgebiet ist, welches über Berlin erreicht werden kann, während von Bonn mit dem Bundesanzeiger nach wie vor noch Bundesgesetzblätter der öffentlichen Treuhand illegal mit Artikeln herausgegeben werden. Wenn diese dann im nichtamtlichen Inhaltsverzeichnis der Firma erscheinen, treten diese dann nicht mit dem Kürzel Art. für Artikel auf, sondern mit Art für Kunst. Amtssprache in Germany ist Englisch, siehe Internetseite der Landesoberkasse. Weil in den ortsgebundenen Verwaltungen der Gemeinden und Städte sich gleichnamige Filialen des internationalen Privatrechts breitgemacht haben, fällt es gar nicht sonderlich auf, daß bei einem neuen Reisepass der EU plötzlich alles in Kapitalschrift geschrieben ist, auch der Name, denn der wurde auch verkauft und kapitalisiert. Der Status wechselt auf Basis einer angeblichen Freiwilligkeit vom „Capitis de Minutio Media“ auf das „Capitis de Minutio Maxima“, wie dies in Sohm's Buch beschrieben ist. In diesem Moment ist der Betroffene Vollsklave und hat keine Rechte mehr jedoch sollte er laut Sohm's Buch auch keine Pflichten mehr haben. Auch hier hält sich die EU nicht an die geringsten Standards bezüglich der nicht vorhandenen vermögensfähigen und damit nicht haftenden und nicht unterzeichnenden Gegenseite des Geisterstaates. Daß diese Unterschrift jedoch auch ein internationales Arbeitsverhältnis zwischen dem Namenlosen und der juristischen Person darstellt und wegen nicht ausliegender Arbeitsbedingungen gegen die ILO – Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf verstößt, ist der Mehrzahl der Herren vom legislativen Dienstleister: Clifford Change wohl noch nicht aufgefallen.

Ohne die lästigen Menschenrechte im Namen ist für die Banksterunion ein besseres Handling möglich. Das Land wird entvölkert, die Geburtenbücher verschwinden unter Verwahrungsbruch, die Person ist nicht mehr inländisch Art 19/3 AGB-GG der Namensträger verliert seine Grundrechte. Juristisch korrekt, aber nicht im Sinne des Volkes. Somit gibt es auch kein Wahlbetrug, denn die Firma kann ihre Sachen wählen lassen, was sie will. Zum guten Anschein erhält der nicht mehr Berechtigte einen gelochten oder entwerteten 4-Ecken-Vertrag (Wahrschein), als Tribünenplatzkarte für Zuschauer. Ob deswegen auch nicht mehr gegen Wahlbetrug ermittelt wird, sei mal dahingestellt.

Anlage D 10

4 Fotos von Besatzer-Wahlen. (Quelle: u.a. Bild online)

Sofern es staatliche Belange, Art 30 GG, betrifft, sollte dieser „Verfassungsgerichtshof Baden Württemberg“, bei Verletzungen der Landesverfassung zuständig sein, welcher jedoch nicht **auch**, sondern offensichtlich **nur** noch als Firma eingetragen ist und der Präsident zeitgleich von genau der staatsfeindlichen Verwaltung kommt, welche tatenlos den Stop der Entnazifizierung und dem Stop Befreiung vom römischen Faschismus geduldet hatten. Somit wurde dieses Unternehmen, der VGH-BW gem. § 83 (1) StGB nicht nur vorbereitet, sondern auch bei Dun & Bradstreet als Firma eingetragen. Auch das Gesetz wurde anscheinend rückwirkend auf 1954 von Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) auf Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG) umbenannt. Der Unterzeichner ist nicht willens, Versorgungsgeld zu übertragen, um an vermeintliches öffentliches Recht zu gelangen. Öffentliches Recht muß öffentlich zugänglich sein und nicht wirtschaftlich, sonst ist es kein öffentliches Recht mehr. Dasselbe gilt für den Südwestrundfunk (SWR), welcher einen Doppelten Sitz hat. In den Protokollen des



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Parlamentarischen Rates (*De Gruyter) steht genau, wie die Begriffe „ungehindert“ oder „frei“ zu verstehen sind.

Im Grunde genommen ist oder war die EU-BRD (mit Sitz in Brüssel, zu erreichen über Berlin) ein Verwertungsbetrieb nach dem Rechtsträger–Abwicklungsgesetz der Britischen Militäradministration um die Personen welche den EU Reisepass beantragen von Ihrem Hoheitsgebiet/Inland Art. 19/3 GG herunter zu holen, um den Geburtsort in das internationale Privatrecht/Vertragsrecht zu versetzen - und ist zumindest in Bezug auf die Länder in der Präambel des GG ein Hochverräterisches Unternehmen §§ 81-83 StGB. Der Firma mangelt es an einer Aufsicht vom Staatsvolk, weil die Gerichte Bestandteil der Firmengruppe sind und nicht umgekehrt. Sie wurden auch nicht vom Volke gewählt, noch nicht einmal vom Personenvolk Baden - Württembergs. Auch nach Bundesrecht ist dies der Totalausfall „Ordre Public“ Art. 6 EGBGB. Dies ist auch daran sichtbar, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtshof vom 25.07.2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11), dieser Gerichtshof als ein Franchise - unternehmen der BRD zu betrachten ist und nicht die Chefetage verklagen kann.

*Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Band 5.II_s654-655_Nr. 32, 25. Sitzung, 24. November 1948,
Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Band 5.II_s928-935_Nr. 42, 32. Sitzung, 11. Januar 1949

Anlage D 11 Upik Auszug VerfGH - BW

Mit der Beschwerde von der „de Jure“ vermögensfähigen natürlichen Person: August von H a r t m a n n wurde auch der **Verfassungsschutzbericht** der juristischen Person KLAUS OLIVER HARTMANN beansprucht, weil diese juristische Person nach Aushändigung und in Besitznahme laut Vertragsrecht Art 139 AGB-GG entnazifiziert wurde und somit kein Bestandteil des staatsfeindlichen Wirtschaftsgebiet EU-BRD ist. Auch hinsichtlich der Datenbereinigung der DSGVO wird das Vertrauen des Unterzeichners in das vereinigte Wirtschaftsgebiet Firma EU-BRD abgesprochen. Zur Ermittlung der mutmaßlichen Person(en) der Urheber dieses Rufmordes in den Akten, der in Verbindung stehenden Person der juristischen Personenvereinigung § 30 OwiG als Fa. BRD, wird daher auch die **Erziehungsakte** des Unterzeichners angefordert.

Anlage D 12 Seite 9 von 32 aus der Beschwerde 1 VB 3/19

Wie es im Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrecht vom 23.11.2007 im § 3 schon steht....

„.....Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden.....“

.....kann oder will die damalige Hohe Hand bzw. der Bund die Entnazifizierung nicht mehr erfüllen. Wenn er aber als Besatzer den Besitz der juristischen Person herausgibt, in Form der Staatsangehörigkeit der BRD von 05.02.1934, dem „Staatsangehörigkeitsausweis“, so kann es dem Eigentümer und Besitzer nicht verweigert werden, die Entnazifizierung selbst durchzuführen, weil der Besitzer mit der vermögensfähigen, natürlichen Person im **Besitz** dieser staatsangehörigen Sache, auch hinsichtlich § 12 BGB ist. Nach der Kundgabe der



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Entnazifizierung wurde die, aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen jur. Personen zum Zwecke der Heimatverbringung bei der Verwaltung, dem Einwohnermeldeamt abgeholt, wegen Wegfall der Begründung einer Meldepflicht. Dies stellt die Entlassung der Vermögensfähigkeit aus der Kriegsgefangenschaft dar, die Auflösung der Behandlung eines Menschen als Sache zur Profitmaximierung in der Rechtsspaltung Dritter. Der „Bezirksvorsteher“ des Stadtteilbezirk Bad – Cannstatt, Bernd - Marcel Löffler wurde um Auskunft gebeten, hatte aber den Unterzeichner nach kurzem Gespräch aus dem Rathaus geworfen, wie dies im Beweisvideo in der Anlage **D8, im Ordner „2019 07 12 Abmeldung“** zu sehen ist.

Anlage D 13 am 12.07.2019 von der Fa. EU-BRD entgegengenommene Abmeldung/Lieferschein

Sämtliche mit dem Namen verbundenen Daten und in „Wahrheiten“ gegossenen, teilweise geheimen Rechtsvermutungen, denen nicht widersprochen werden konnten oder durch anwaltlichen Fehlleistungen - einschließlich des mutmaßlichen Rufmordes in der Erziehungsakte von der Person des Unterzeichners, sind von der Firma BRD laut der DSGVO an die wirtschaftlich berechnete natürliche Person zurückzugeben, inkl. dieser sog. **Erziehungsakte** des BVA (vormals Gauck – Behörde). Die BRD als Firma des internationalen Privatrechts ist laut der DSGVO nicht dazu berechtigt, unter Zwang und unter Inanspruchnahme eines anderen Rechtskreises (Besatzungsrecht, öffentliche Treuhand) Rechte geltend zu machen, welche nicht urkundlich, § 410 BGB, oder nicht ordre public Art. 6 EGBGB, nicht willentlich und nicht wissentlich ohne ausliegender AGB übertragen wurden.

Der Unterzeichner betont ausdrücklich, daß es sich hier nicht um eine Namensänderung, wie es im gemeinsam genutzten Namensänderungsgesetz vom 5.1.38 von Adolf Hitler und Angela Merkel geht. Sondern: Um einen Namen der natürlichen Person, den die Deutschen physischen Personen mutmaßlich beginnend seit 30.05.1899 nicht mehr erhalten haben. Somit wäre und ist hier auch der Art. 47 (2) EGBGB anzuwenden. Das Königreich Württemberg ist für die deutsche Besatzungsfirma EU-BRD des internationalen Privatrechts „ausländisch“, die Firma befindet sich aber widerrechtlich auf unserem Boden. Überdies kann aus dem Sachstatus heraus, dies, der dem Naturrecht angehörigen physischen Person nicht von juristischen Personen verweigert werden. Hierzu fehlt die Kontrollratsnummer der Alliierten oder der Segen des Papstes.

Der Unterzeichner will es sich in einer späteren Verhandlung vor einem Internationalen Gericht nicht zum Vorwurf machen lassen, er habe nicht alle „staatlichen“ - nationalen Möglichkeiten ausgeschöpft. Daher wird hiermit dem Dienstgericht abschließend bei Weitergabe an ein Internationales Gericht, dazu Gelegenheit gegeben, sich der Angelegenheit anzunehmen, um das, was die Alliierte Hauptsiegermacht für das territoriale Wirtschaftsgebiet rechtlich verbindlich vorgegeben hat, und die Executive Order vom 20.12.2017 am 21.12.2017 herausgegeben hatte, umzusetzen.

Bei der Unterlassung/Aussetzung bzw. Verstößen gegen das humanitären Völkerrechts handelt



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

es sich nämlich nicht ausschließlich um ein außervertragliches Schuldverhältnis Art 25 AGB-GG wegen Obligation, Artikel 40 EGBGB in Verbindung mit einem nicht vorhandenen obersten Gerichtshof Art 24/3 ABG-GG, sondern, laut Geschäftsvertrag Art 30 und Art 33 AGB-GG, um staatliche Belange für welche die Länder zuständig sind.

Natürliche Personen fallen unter das humanitäre Völkerrecht und dies scheint, nur Außerhalb der Sachverwaltung des Wirtschaftsgebiet, nur im Heimatstaat zu existieren, zu welchem sich das Volk von Baden Württemberg zu bekennen hat. Art. 2/2 LV B-W. Es war ein Lippenbekenntnis bis zum Tage der Erfüllung am 03.10.2010, danach eine verbindliche Notwendigkeit, deren Unterlassung auch für die Erfüllungsgehilfen der BRD und auch auf dem Wirtschaftsgebiet Baden - Württemberg eine Straftat für die Bediensteten, §§ 81 - 83 StGB darstellt. Auch wenn die Bediensteten Agenten des Wirtschaftsgebiet im Verfassungsgerichtshof nun zu der Auffassung kommen sollten, daß sie nicht an den Art.2/2 der LV B-W gebunden seien, weil sie nicht zum Volk von Baden - Württemberg gehören und sie mit dem Erhalt des EU-Reisepass nunmehr im EU – Vertragsrecht geboren worden sind, so muß hier auf die Regelung der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit verwiesen werden. Hier: § 12 GemO BW. Und dies auch gegenüber den Beschwerdeführer anerkennen.

Weil sämtliche Deutschen, auch die „Juristischen Menschen“ der Verwaltung unter diesem generellen Mangel leiden, so kann, „Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ niemand von der Verwaltung dem Menschen diese natürliche Person geben, auch nicht der Bedienstete „Standesbeamte“ des Wirtschaftsgebiet, mit Ausnahme des Menschen für sich selbst, sofern nicht ein Vertrag Dritter dagegen spricht. (der Mensch steht im Mittelpunkt des von Ihm gestalteten Rechts) und dieser Versailler Vertrag ist am 03.10.2010, mit der Bezahlung der letzten Rate des Londoner Schuldenabkommens Bezahlt und obsolet geworden.

Die Rechtsträger des originären Völkerrechtssubjekt vor 1914 sind wir, die namenlosen Deutschen Männer und Weiber entbunden vom Namen des Heimatstaates, den natürlichen, vermögensfähigen Personen. Dies ist ein bislang schriftlich nachgewiesener Völkermord § 6 VStGB. Dies geht auch aus der Feindstaatenklausel der UN - Charta hervor. Die BRD macht hier mit. Sie ist der Feindstaat deutscher Menschen schlechthin und ist ein Instrument „sui generis“ innerhalb von der angemeldeten Nichtregierungsorganisation Deutschland/Germany 276 bei der UN. Die BRD betreibt ein Geschäftsmodell auf Kaisers Boden ohne an die „de Jure“ vermögensfähigen Rechtsträger Miete zu bezahlen, oder den Kredit zurückzugeben, angefangen bei der verweigerten Rechtsstellung der physischen Personen, über das Bodenrecht, die Rückgabe des beschlagnahmten Reichsgold, sowie die Rückabwicklung der wirtschaftlichen Bestimmungen und fühlt sich aber zeitgleich beim Schutz der Landesgrenzen der einzelnen Wirtschaftsgebiete/Länder nicht zuständig. Bei der Inneren Sicherheit ist durch Aussetzung, § 211 StGB von 2014 - 2018 ein durch Zuwanderer verursachter Völkermord von 1617 getöteten Deutschen zu verzeichnen (VG Gießen 09.08.2019 Az.: 4 K 2279/19). Für die BRD ist das ein Schaden an ihrer Handelsware, welcher jedoch willig in Kauf genommen wird, um mehr Profite dadurch zu machen, weil die Kreditoren bei einem Völkermord ausfallen und das Treugut Deutsches Reich 1871 nicht zurückgegeben werden muß. Dies würde auch das Ende der UN bedeuten. Die deutschen Richter können nur Juristische Personen verurteilen weil



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

sie selbst nur im Namen und Funktion juristischer Personen im Sachrecht Handeln und nur von deutschen, juristischen Personen plündern können.

Daher kann dem Völkermord nur durch Aufklärung und erwachen, oder nötigenfalls durch Anrufung militärischer Hilfe bei dem Drittschuldner, der Alliierten oder bei internationalen Gerichtshöfen Einhalt geboten werden.

Anstatt dem Menschen dienlich zu sein und Auskünfte zu erteilen, betreibt auch der „Staat“ Baden - Württemberg hier Stillstand § 245 ZPO, Aussetzung § 221 StGB, mutmaßlich wegen Unzuständigkeit des außervertraglichen Schuldverhältnisses, obwohl neuerlichen Erkenntnissen zu Folge sogar im Bundesrecht gegenteiliges steht, sowie in der Landesverfassung !

Der Personalausweis als Passersatz der natürlichen Person, Passpflicht für Deutsche

Die, § 28 (1) 1. a. der PauswV = natürliche Person, i.V.m. Art. 50 EGBGB auf Basis der Ewigkeitsverfassung 1871, Passgesetz v. 12.10.1867, seit 31.07.1914 im Krieg siehe Art. 68 der Reichsverfassung und dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand v. 04.06.1851. Passgesetz v. 12.10.1867, aufgrund Einschränkung der Freiheit wegen Wehrpflicht für alle, kraft RGBL 1916 Nr.143, §3, Passersatz S.609; (S.599 ff), als Einheitliches Muster im Stande der Bekanntmachung v. 29.05.1917, geltend für das gesamte deutsche Reich. Im Krieg ruhen alle Rechte. ! Der Krieg ist vorbei. Die wirtschaftlichen Bestimmungen sind obsolet.

Anlage D 14

Echter Personalausweis § 28 (1) 1. a. PStV Foto vom Brief vom Herzog von Württemberg

Es ist ja wohl ganz zufällig, daß mal wieder einige Adelige innerhalb den vergangenen 6 Monaten **nicht** an Altersschwäche gestorben sind. Neben S.K.H. Herzog Friedrich von Württemberg (†56) waren es noch: Carlos Prinz von Hohenzollern (†39) Prinz Georg-Constantin von Sachsen-Weimar-Eisenach (†41). So hatte SKH, der Herzog Carl von Württemberg immerhin nach Zusendung der Anlagen (BF 14) den Namen des Unterzeichners anerkannt.

(ein Volks-zugehöriger Bediensteter Baden – Württemberger welcher sich nicht zu diesem unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat bekennt, begeht Hochverrat an der Verfassung § 81 - 83 StGB. Er ist aus der Sicht der Bundesstaatler als feind-staatliche NSDAP - Sache, als Disarmed Enemy Forces zu betrachten. Er ist weder moralisch, ethisch, fachlich, persönlich, privat oder leibhaftig dazu geeignet, das Amt eines Richters oder eines Präsidenten dieses Verfassungsgerichtshof zu bekleiden. Er kann nicht im Rahmen der wirtschaftlich beeinflussten juristischen Person über menschliche Belange entscheiden oder diese aussetzen § 221 StGB (1 BVR 1766/15) er ist Grundrechtverpflichtet und nicht Grundrechtberechtigt. Was Menschenrechte betrifft, müßte er den Namen eines vermögensfähigen Menschen haben und nicht den einer wirtschaftlich gelenkten Sache. Es ist hier die Rede von direkten, unmittelbaren Menschenrechten, denn die Grundrechte wurden ja schon von der Firma verkauft.



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Beweisantrag:

Sämtliche im GvP des Verfassungsgerichtshof Baden Württemberg genannten Richter mögen beweisen, daß sie diesem Bekenntnis Art. 2/2 der LV B-W seit 03.10.2010 **Aktiv** Folge geleistet haben. Aufgrund der vorgetäuschten Unabhängigkeit, ist der Nachweis einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erbringen, denn das Wirtschaftsgebiet ist die kaschierte Kriegsgefangenschaft. Was den Unterzeichner betrifft, so hatte der Gerichtshof sein Bekenntnis, Art. 2/2 LV B-W, Die Menschenwürde auf den eigenen Namen trotz Ermahnung 3 mal Verweigert. Entgegen dem Richtereid, hat der Gerichtshof nicht „ohne Ansehen der Person“ sondern Ausschließlich „mit Ansehen, sogar provozierenden Anschreiben der Person“ Eidbruch begangen.

Auswirkungen

Unabhängig von staatsfeindlichen, wirtschaftlich gesteuerten juristischen Personen würden wir als vermögensfähige Menschen wieder Eigentümer und Besitzer des Landes zu sein. Wenn der Herzog von Württemberg ein Register von Kriegsgefangenen mit Personalausweisregister der UN übergibt, dann ist die UN dazu verpflichtet, die HLKO - Kriegsgefangenen Rente i.H.v. ca. 2.200,- € und der Leibrente zu bezahlen. Diese soll sich, Stand 1990 auf 800 Mark in Gold = 6915,- € / Monat belaufen. Bei Kriegsgefangenschaft Kost und Logis frei, als bedingungsloses Einkommen. Jetzt müßte eigentlich jedem von diesem, (hoffentlich unabhängigen) Dienstgericht klar werden, warum an uns ein Völkermord verübt werden soll, mit dem Britischen Rechtsträger – Abwicklungsgesetz, von Vasallen der Banken, mit dem Schuld Kult und dieser ganzen Reichsbürger – Propaganda. Die Banksterunion will einfach den Vertrag nicht einhalten, auch das beschlagnahmte Reichsgold nicht zurückgeben. Das ist der ganze Hintergrund. Wir Deutschen sind die einzigen, welche dieses Recht der Unabhängigkeit auf Ewig haben und wir haben die Kriegsschulden dieses fremden, römischen Staates bezahlt.

Durch das Eindringen des niederen Sachrechtes/Privatrechtes, wird das Staats- und Menschenrecht eines originären Völkerrechtssubjekt nicht privatisiert, sondern das Privatrecht wird im höheren Rechtskreis resozialisiert in Richtung Subsidiarität „jura Singulorum“ das ist unser Staat und nicht der der Supranation / Banksterunion. Das Grundgesetz kennt den Begriff EU nicht. (Schweizer/Dederer Staatsrecht III. 11.Aufl.) Die EwG war etwas anderes. Diese war mutmaßlich noch Hoheitsgebiete gebunden.

Es gibt somit eine ganze Reihe von Begriffen, die sowohl dem Menschen als auch der Sache „Vollendung der Geburt“ zugeordnet werden.

Anlage D 15 Die Deutsche Reichsverfassung, Philip Zorn 1907 S.115 (BF 03)

Die Deutsche Staatsangehörigkeit für **Menschen** RuStAG/BuStAG ist der Besitz am Staat. Er erging direkt über das Blut, ohne Namensrolle von bevormundenden Dritten. Die Deutsche



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Staatsangehörigkeit i.S. des Wirtschaftsgebiets bedeutet, daß das Wirtschaftsgebiet des Besizers im Besitz der Staatsangehörigen **Sache** (Namen) ist, Art.10 EGBGB, welche als Sache registriert ist und der Mensch der namenloser Sklave davon ist. (Dies hätte eigentlich nur für die Entbindung vom Heimatstaat und der Vermögensfähigkeit gelten sollen). Weil die ursprünglichen Vertragspartner bislang nicht namentlich an den Verhandlungstisch zurückgekehrt sind, ist jede Veränderung des Vertrag unzulässig/obsolet. Auch nicht durch Akzeptanz. Der faktische Nachweis der (entbundenen) tatsächlichen Staatsangehörigkeit, in einem Bundesstaat, ist der Nachweis der **Abstammung/Familiename** vor 1914 RuStAG und der **Geburt des Knaben auf Hoheitsgebiet**. Siehe Art. 30 GG, = siehe Ministerialblatt NRW 1958 Heftnummer 30 Seite 609 ff. Angehörigkeit zur Gemeinde.

Weitere doppelt belegte Begriffe von Staat (Art.50 EGBGB) und Bund (Firma) sind beispielsweise:

Personalausweis, Kind, Geburt, Deutscher, Reichsbürger (1848 + 1935), natürliche Person, Privatrecht, Privat. u.v.m.

Wenn wir also seit dem 03.10.2010 „de Jure“ nicht mehr von unserer Heimat entbunden sind und alle einen Sachnamen haben, so sind alle deutschen Männer und Weiber „ius Sanguinis“ jedoch auch ohne Namen voll zugangsberechtigt zum Heimatrecht, daher ging es auch nicht um den Angeklagten, wie dies aus der erweiterten Rechtsvermutung des Gebäudes Landgericht echote: (Eschelbach in: Beck-OK zur StPO, 29. Edition, § 329 Rz. 17), sondern um den Vermuteten zum Betroffenen erdichteten des Angeklagten im vermeintlichen Insiehgeschäft § 181 BGB der Sache, mit einem oder mehreren Verfassungshochverräter, welche sich nicht zum Art. 2/2LV B-W bekennen und dies dem Betroffenen Unterzeichner nicht zugestehen. Die oder der Autor dieses Textes ist auch dann Deutscher, wenn er sich hinter einem staatsfeindlichen Pseudonym versteckt und leistet Beihilfe zum Völkermord. Um hier nur ein Beispiel aus dem Verfahren wegen „Vortäuschung einer Straftat“ zu nennen.

Anlage D 16 **Beschluss 18 Qs 16/18 v.13.03.18 LG Stgt.**

Kein vatikanischer BRD – Name des Kommerz, oder Funktion einer Bediensteten JP hat mehr das Recht, über deutsche Menschen zu bestimmen, Steuern zu kassieren, sofern es nicht für und nach den Regeln und für das deutsche Reich ist. Jeder Deutsche, welcher sich nicht zum Namen der natürlichen Person, Art. 2/2 LV B-W bekennt, begeht Hochverrat an der Verfassung des Landes Baden Württemberg der des Kgr. Württemberg und der ewigen Reichsverfassung von 1871.

Die Verletzung des Rechts mit der Rechtsspaltung ist verfassungsrechtlich verboten und der Verwaltung(s)akt in der Regel ohne Ausnahme nichtig, weil folgende Straftaten damit verwirklicht werden

§§ 90, 93, 123-129, 134, 142, 181 BGB,



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

§§ 129, 245 ZPO,

§§ 34, 43, 44 VwVfG,

§§ 6, 11, 13, 14, 18, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 80, 80a, 81, 83, 85, 86, 86a, 87, 88, 89b, 90b, 91, 100, 102, 103, 104, 105, 111, 123, 125a, 126, 127, 129, 129a, 130, 130a, 131, 132, 132a, 140, 145c, 145d, 166, 167, 169, 185, 186, 187, 211, 221, 223, 224, 226, 232, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 238, 239, 239a, 239b, 240, 242, 246, 248a, 248b, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 258a, 260, 260a, 261, 263, 267, 269, 263, 315b, 315c, 316a, 323c, 331, 332, 336, 339, 340, 344, 345, 348, 357, StGB.

§6; §7 (1) Nr. 2. 3. 4. 5. 7.a. 8. 10. VStGB.

Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Recht. Dem gestalteten Recht des eigenen Namen nach Art. 2/2 der Landesverfassung B-W wurde nicht widersprochen. Die physischen Personen sind nicht mehr vom Heimatstaat entbunden und sind die natürlichen Personen, welche unter das humanitäre Völkerrecht vor dem Versailler Vertrag und nach dessen Erfüllung fallen, in der Begriffsbestimmung „Geburt des Menschen“. Daher auch:

§8 (1) Nr. 3. 6. 9. (3) Nr. 1. 2. (6) Nr. 2. 3. §9 (1) (2) §11 (1) Nr. 5, (2) §14 (2) (3) (4) §15 (1) (2) VStGB.

Die hier betroffenen Unterzeichner ordnen hiermit das Klageerzwingungsverfahren auf Basis des VStGB i.V.m. Der Landesverfassung Art 2/2 an. Wegen § 81 - 83 StGB, § 221 StGB § 245 ZPO und wie oben genannt.

Stilblüten in der BRD – Fiktion

Die BRD wurde unter Insolvenzbedingungen gegründet und kann nicht bankrott gehen, weil sie u.a. auch auf Schuldgeld basiert. Daher scheiterten auch einige Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die BRD. Somit ist es für die BRD gem. § 283ff StGB Strafbar, mit juristischen Personen Geschäfte zu machen, oder mit erdichteten Rechten Dritter diese Aufwertet/Kapitalisiert zum Schaden der Kreditoren/Rechtsträger.

Bsp.: Die Verwaltung schreibt wegen angeblichen Forderungen die juristische Person Max Mustermann an und begeht somit Insolvenzbetrug. Max Mustermann ist aufgrund des SHAEF Gesetz# 52 im Besitz des Wirtschaftsgebiet. Daher handelt es sich um ein Insichgeschäft §181 BGB mit einzelnen Geschäftsteilen der Fa. BRD. Hierbei wird die Totenruhe des angeblich lebenden Mutterkuchens gestört § 168 StGB. Das Gericht behauptet, er sei der (namenlose) Geschäftsherr des Max Mustermann, Fragt jedoch ob er Max Mustermann sei und versucht dem namenlosen ein Kind des Wirtschaftsgebiet unterzuschieben § 169 StGB, oder ihn selbst zur Sache zu machen. Obwohl für den Geschäftsteil des Wirtschaftsgebiet „Max Mustermann“ nach dem US-Steuerrecht ein Geburtenkredit für das Wirtschaftsgebiet für diese Forderungen vorliegt, verschweigt es dem Geschäftsherrn diese Tatsache genauso, wie die Nutzung seiner Unterschrift unter fremden Namen, um die Forderung über den IRS (Internal Revenue Service) auszugleichen. Daher, wegen dieses Umstandes, wurde auch die DOPPIK eingeführt, um



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

diesen Betrug des doppelten Abkassierens zu unterbinden. Zwar hatte der Namenlose auf der Rückseite der Geburtsurkunde einen evangelischen Taufschein, aber dort ist nur der Sachnamensteil der bereits als Sache registrierten Person „Max“ vermerkt und im Wirtschaftsgebiet zählt nur der Name Art. 10 EGBGB. Somit ist Max aus der Familie Mustermann raus, somit auch in religiöser Hinsicht seines Familiennamens, seiner Abstammung beraubt. Während das Kind der Eltern, der Knabe nun Erwachsener ist, so wird das Kind des Wirtschaftsgebiet immer ein Kind bleiben. Auch wenn für einen 50 Jährigen eine Geburtsurkunde gedruckt wird, steht dort „Kind“. Anders verhält es sich bei der Entrectung der Abstammung. dort steht plötzlich Geburtsname(= Geburtsort= Bezug zum Wirtschaftsgebiet= ius Soli) statt Familienname. Dort wird fortgeschrieben. Somit wird das Kind misshandelt, zum Zwecke der Schädigung deutscher Menschen und stellt eine Kindesmisshandlung § 225 (1) StGB dar, wegen der Gebrechlichkeit aufgrund § 245 ZPO. Der Mensch Max glaubt im Wirtschaftsgebiet zwar einen Anspruch auf Menschenrechte zu haben, hat aber keine Rechtsidentität um dieses Recht durchzusetzen. Die Justiz geht nun davon aus, daß dieser Namensteil der Taufe, der einer zuvor registrierten Sache ist, während Max davon ausgeht, das dies sein unabhängiger Eigenname sei und er aufgrund dieses Namensteil, i.S.V. Internationalem, humanitären Rechts auch Menschenrechte hätte. Bei der Sachverwaltung der EU wird jedoch ohnehin davon ausgegangen, daß der Mensch tot ist, Art. 9 EGBGB. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser angeblich, ausschließlichen Einschränkung der Vermögensfähigkeit kennen wir anhand der Kriegsopfer der Rheinwiesenerlager und dem Begriff Disarmed Enemy Forces. Da hilft auch der Taufschein wenig.

Nun erfährt der namenlose „Max“ eine überraschende Bereicherung von Migranten und landet im Krankenhaus. Bei dem folgenden Prozess wegen Körperverletzung stellt sich heraus, das der Täter Abegaz Kerubale ein Deutscher ist, weil er einen Deutschen Reisepass hat. Aber Abegaz Kerubale hatte im Entsendestaat eine Anwerbung für Fachkräfte in seiner Landessprache eine Sendung vom BAMF im von uns bezahlten GEZ – Fernsehen gesehen, daß Frau Merkel Fachkräfte benötigt und hatte auch eine Broschüre von der open society foundation gelesen. Den dort enthaltenen wichtigen Informationen zu Folge, hatte Abegaz Kerubale nicht die Landessprache erlernt, damit er aufgrund der Sprachbehinderung unter das SGB 9 fällt. Im SGB 9 sind Menschen gemeint, die behindert sind oder behindert werden. Dadurch ist Abegaz Kerubale im AZR beim Bundesverwaltungsamt als lebender behinderter **Mensch** eingetragen und von der Sachverwaltung nicht belangbar. Weil im Strafrecht die Rechtsfähigkeit schon vor Vollendung der Geburt beginnt, (Palandt), hatte sich dann tatsächlich ein Staatsanwalt berufen gefühlt, den namenlosen erstgeborenen der Leibesfrucht „Max“ zu vertreten. Weil jedoch der Staatsanwalt Grundrechtverpflichtet aber nicht Grundrechtberechtigt ist (1BvR 1766/15) kann dieser nur im Sachrecht, d.h. gegen den Namen der juristischen Person des Angeklagten vorgehen, aber nicht auf den Menschen. Weil der Name Abegaz Kerubale aber als lebendig eingetragen ist, gibt es keine juristische, handlungsfähige Person, welche unter die Sachverwaltung fällt. Abegaz Kerubale soll jedoch an „Max Mustermann“ eine Strafe Bezahlen, „Max Mustermann“ wiederum ist der Besitz des Wirtschaftsgebiet und dieses kassiert ab. Der Mensch „Max“ ist Opfer und Zuschauer dieses Insichgeschäft und geht schleunigst zu einem Anwalt. Aber diese Funktion ist leider auch eine juristische Person der Rechtspflege des Wirtschaftsgebiet und Vertritt nur den Namen des Wirtschaftsgebiet: „Max



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Mustermann“ und somit das private Wirtschaftsgebiet der Banken und nicht das tatsächliche Opfer „Max“. Dies sagt der Anwalt dem Opfer „Max“ logischerweise nicht, denn das würde dem guten „Staatsgeschäft“ der Firma schaden. Als ein wahrer Repräsentant des Spitzbubenerlasses des Wirtschaftsgebiet, kennt dieser sich natürlich mit der, vom staatsfeindlichen Wirtschaftsgebiet und dessen, vom Dienstleister „Clifford Change“ geschriebenen, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestens aus und kreiert eine entsprechende Kostennote. Überdies ist er an den „legalen“ Eid bei der Bar gebunden, bezüglich des Verrats von Geschäftsgeheimnissen gegenüber der „Firma“, der Bankenunion, daß deren, ursprünglich vom Militär übertragenen, zeitlich limitierten Rechte von der Hauptsiegermacht abgelaufen sind.

„Max“ hatte auch den Fehler gemacht, daß er den Personalausweis der BRD angenommen hatte. (Beispiel alt um 2006) Denn dort ist auf der linken Seite sein Foto und auf der rechten Seite zunächst die Feldbezeichnung: Name. Im Feld steht jedoch kein Name aus Namensteilen i.S. des Personenstandsgesetz, sondern der „ius sanguinis“ Familienname der Abstammung, als Vermögensfähigkeit, eher i.S.v. HGB, welcher seit Generationen im vererbaren Besitz des Wirtschaftsgebietes ist. Der vermeintliche Repräsentant BRD nennt das temporär besatzungsrechtlich okkupierte Erbe/Treugut des Versailler Vertrages ganz frech sein Eigentum und macht den eigentlichen Eigentümer zum Inhaber/Treuhänder. Nur als Treuhänder hat der Mann, welcher als Knabe keinen Namen bekommen hatte, plötzlich im Feld der Feldbezeichnung: Vorname einen erdichteten Vornamen „Max“, welchen er jedoch laut Geburtenbuch gar nicht bekommen hatte, sondern die Vollendung der Geburt. Der geborene Knabe wurde hier beispielsweise am 01.05.1968 geboren, die juristische Person des Wirtschaftsgebiet (Art.10 EGBGB) vom Standesbeamten am 08.05.1968 Urheberrechtlich erzeugt. Nun, da die Staatsangehörigkeit des Namens im Personalausweis als Sache „Deutsch“ ist, handelt es sich auch um eine Juristische Person, welche jedoch laut der PAuswV § 28 (1) 1. b. mit der Erstellung der Geburtsurkunde gegründet worden ist und nicht am Geburtstag. Diese Gründung fand aber am 08.05.1968 mit der erstmaligen Erstellung der Geburtsurkunde der toten Plazenta statt und nicht am 01.05.1968, als der Knabe geboren wurde. Somit erkennt der Namenlose Mann den Namensteil „Max“ der registrierten Sache „Max Mustermann“ an und auch, daß seine angeborenen Menschenrechte vom 01.05.1968 in dem „Sachnamensteil Max“ verschwinden. Der Namenlose Mann steht sinnbildlich auf dem Grund von „the Holy Sea“ und hat auf-(Meeres)Grund, aus oder auf diesem Grunde Grundrechte, denn die angeborenen Menschenrechte sind im Fremdbesitz des Sachnamens. So kann der namenlose allenfalls Einrede vor Gericht erheben, daß in dem Insihgeschäft Menschenrechte stecken, (sofern er nicht durch einen Händler des Rechtes des Wirtschaftsgebiet verraten wird). Verläßt diese Handelsware nun das Hoheitsgebiet/Inland, aufgrund der Beantragung eines EU-(Aus)Reisepass bei einem EU - Ausbürgerungsmeister oder Bewohnermeister/Bezirksvorsteher, so verläßt die juristische Person das in der Präambel des GG genannte Inland und verschwindet im Internationalen Privatrecht/Vertragsrecht des Art 23 AGB-GG. Die juristische Person ist nicht mehr inländisch, Art 19/3 AGB – GG und der Betroffene, namenlose Mann kann über den Namen keine Grundrechte mehr ableiten. Vor Gericht werden alle Eingaben daher als „unbegründet“ zurückgewiesen und es wird sein Würdeanspruch verletzt, weil der Sachname mit dem Geburtsdatum dann auf die Geburtsrechte des Menschen durchgreift und somit der



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Sachanteil auf den geistig sittlichen, wesentlichen Bestandteil der Leibesfrucht durchgreift, entgegen § 93 BGB. Der Katholische Name der Taufe sollte eigentlich die Ritterrüstung Gottes sein. Canon 96 CiC. In Feindeshand richten sich die „Stacheln“ der Rüstung nicht mehr nach außen, zum Schutz, sondern nach innen. Die Rüstung verwandelt sich in die Eiserne Jungfrau. Das sind die Werte der Union.

Anlage D 17

Das Nichtzulassungsurteil des OLG Stuttgart in Sachen: Sache ./ . Mensch.

Hier Rechtsspaltung ! (war BF 28)

Sache wird zum Gegenstand besonderer Rechte über den wesentlichen Bestandteil

„Mensch“ § 93 BGB, 5U94/15 OLG Stuttgart vom 02.11.2018

Zugriff auf Gottes Schöpfung in der Rechtsspaltung der Laizität

Die Aussetzung durch überlange Verfahrensdauer nennt man im juristischen Jargon auch „ausbluten lassen“. Der Begriff scheint vom Britischen Besatzungsrecht zu kommen. Es ist eine Form der weißen Folter.

Es wäre bei Mündigkeit der Justiz von juristischer Seite durchaus auch möglich, direkt, vom deutschen Mensch zu deutschem Mensch im Heimatrecht zu handeln in der Form, daß kein Verbrecher mehr durch die staatsfeindliche juristische Person schutzwürdig ist und auch strafbare Handlungen die durch die Nutzung des staatsfeindlichen Sachnamens entstehen, extunc strafbar werden. Was vom Besatzungsrecht/Sachrecht von vorneherein gedeckt, vereitelt und haftungslos gestellt wurde, kann auf direktem Weg über das höherwertige Heimatrecht der Menschen durchschritten werden. Gerade hinsichtlich der Politiker, könnten diese alle weggeräumt werden, denn diese waren an die UN Charta Art. 73 i.V.m. Art. 2/2 gebunden und mitverantwortlich. Auch dieser Oberregierungsrat, welcher jeden anständigen Staatsanwalt ins EDEKA (=Ende der Karriere), ins Archiv versetzen konnte, ist dann mit der wirtschaftlichen Weisungsgebundenheit am Ende einer ableitbaren Begründung, dann zählt Gerechtigkeit und Gesetz des Volkes und nicht des Wirtschaftsgebietes. Beispiel:

§ 129 (3) 1. StGB, § 37 PartG i.V.m. § 54 BGB Satz 2, überdies § 2 (1) Satz 2 PartG. Wo ist die natürliche Person mit Personalausweis § 28 (1) 1. a. PauswV ?.....Alles illegal.

Spielfiguren bitte wieder einpacken. Monopoly war gestern. Die Zukunft gehört den Menschen und nicht dem Wirtschaftsgebiet des Versailler Vertrages, oder der Rabulistik.

Die juristische Personenvereinigung, welche auf dem Wirtschaftsgebiet in der Logik eine Kaufmännische Ausbildung der Fachrichtung Jura genossen haben sind in zunehmendem Maße daran, mit Rechten zu handeln. Vorrangig Menschenrechte werden an das internationale Privatrecht verkauft oder deren Verkauf geduldet. Mutmaßlich, mittelbar als Vasallen der Banken mittels der BAR – Association oder jetzt IBA. Diese glauben einen Schutz zu genießen und vielleicht mit dem Ecclesiastical Law über Deed – Poll eine neue Identität kaufen zu können, wissen aber anscheinend nicht, was auf Basis des römischen BGB nun, nach dem Wechsel von „Capitis de minutio media“ zum „Capitis de minutio maxima“, so alles noch im Black's Law dictionary von 2009 vorgesehen ist und sind naiv genug zu glauben, daß sie selbst als Deutsche übrigbleiben dürfen. Solange ein Deutscher lebt, wird das Deutsche Reich nicht untergehen. Aber gerade das ist ja der Zweck des Völkermordes mit Hilfe der Rechtsträger – Abwicklung....



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Deepl Übersetzungen, (Extract) Black's Law dic. 9th ed. Siehe auch deutscher Originaltext auf den verwiesen wird, Anlage D 5, Sohm S.179

Seite 239:

capitis deminutio; Römisches Recht.

Eine Verminderung, oder die Änderung des Rechtsstatus einer Person. Auch buchstabiert: capitis diminutio. Siehe DE CAPITAE MINUTIS. [Anm.: man beachte hier die Kapitalschrift]

*"Capitis deminutio ist die Zerstörung des **Caput** oder der legalen Persönlichkeit (Fiktion).*

Capitis deminutio, sozusagen, wischt die ehemalige Person weg und stellt eine neue an seine Stelle, und zwischen der alten und der neuen Person gibt es, rechtlich gesehen nichts Gemeinsames. Eine juristische Persönlichkeit kann auf eine von drei Arten zerstört werden:

*(2) durch Verlust des Status civitatis. Das ist die Capitis deminutio **media**, (magna); wird auch bezeichnet als: capitis deminutio media. [Lateinisch "kleine Statusverschlechterung"] Römisches Recht.*

Die Beeinträchtigung des Rechtsstatus einer Person

*die einen Verlust der **Staatsbürgerschaft**, aber nicht der Freiheit mit sich bringt.-*

*Unter dem Imperium, **Verbannung auf Lebenszeit** auf eine Insel oder andere Sperrgebiete [**Wirtschaftsgebiet**] hatten diesen Effekt.*

*(1) durch Verlust des Status libertatis. Das ist die capitis deminutio **maxima**, [Lateinisch "maximale Reduktion von Status"] Römisches Recht.*

Die Einschränkung der rechtlichen Möglichkeiten einer Person.

*Status als Folge der Reduktion auf die **Sklaverei**.*

Seite 240:

caput [Lateinisch "Kopf"]

1. Hist. Ein Kopf, Chief, oder Hauptperson.

2. Römisches Recht. Eine Person.

3. Römisch Recht. Der Zustand oder Status einer Person.

"Eine "natürliche", im Gegensatz zu einer "künstlichen" Person, ist so etwas wie eine "natürliche" Person. Ein Mensch, wie er nach dem Gesetz als fähig angesehen wird.

Rechte oder Pflichten: in der Sprache des römischen Rechts als mit einem

"Status". Neben dem Besitz dieser allgemeinen Rechtsfähigkeit,

oder Status, kann ein Mann auch verschiedene Sonderfunktionen besitzen,

wie die "tria capita" der Freiheit, der Staatsbürgerschaft und der

*Familienrechte, **ein Sklave hat als solcher weder Rechte noch Pflichten.***

Verbindlichkeiten, die im römischen Recht genau genommen keinen "Status" hatten.

"caput", " oder "persona". ... Es muss jedoch daran erinnert werden,

dass die Begriffe "persona" und "caput" auch in folgenden Fällen verwendet wurden

populäre Sprache als nahezu äquivalent zu "homo" und in der

wurde dieser Sinn sowohl auf Sklaven als auch auf Freiwillige angewendet."

Thomas E, Holland, Die Elemente der Rechtsprechung 80-81

(4. Auflage 1888),



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

capitis aestimatio [Latein " Die Bewertung eines Kopfes"] Hist.
Eine monetäre Schätzung eines Leben der Person,
um eine Strafe für das Leben der Person zu verhängen.
Jagen. Siehe **WERGILD**.

Seite 1732:
wer. Siehe: **Blutgeld**, Seite: 195,

Seite 195:
Blutgeld

1. Hist. Eine Zahlung eines Mörders
Familie an die nächsten Angehörigen des Mordopfers. Ebenfalls
genannt wer.
2. Eine Belohnung für die Festnahme von einer
Person, die einer Straftat angeklagt ist, insb. Kapitalmord.

Seite 1732:
wergild, Rist. Der feste Wert des Lebens einer Person,
der Betrag, den ein Verwandter eines Mordes zahlen muss.
an die Verwandten der getöteten Person, um ein Blut zu vermeiden.
Fehde. - Auch geschrieben als wergeld; weregild; wehrgeld. Siehe
EFFUSIO SANGUINIS; LEODES.

Seite 593:
effusio sanguinis [Latein]
Hist. 1. Das Vergießen von Blut.
2. Die Geldstrafe oder Strafe für die Vergießung von Blut verhängt. - Die
Die Krone gewährte vielen Gutsherren die Macht, die folgenden Dinge zu tun
kassieren Sie diese Strafe. - Auch als blutweiß bezeichnet; blutrünstig.
Vgl. dazu **WERGILD**.

Seite 195:
blutweiß. Hist. 1. **EFFUSIO SANGUINIS** (1). 2. **EFFUSIO SANGUINIS** (2). 3. Das Recht, eine
Geldstrafe zu erheben, um Blut zu vergießen. 4. Die Befreiung von der Zahlung
einer Geldstrafe, die das Vergießen von Blut beinhaltet. 5. Schottisches Gesetz. Als
Strafe für eine Schlägerei oder einen Aufstand, bei dem Blut vergossen wird.

Seite 985:
leodes, [Law Latin] Hist.
1. Ein Vasall.
2. Dienstleistung, die einem anderen zu erbringen ist.
3. Entschädigung an von einem bezahlt werden, der einen Vasallen getötet oder schwer
verletzt hat, geteilt unter dem Herrscher, dem Vasallenherrn und dem Vasallenherrn. Vasalls
nächster Verwandter, **WERGILD**.



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Die Britische Regierung weiß genau, was für einen Schaden sie der Menschheit dieses Planeten zugefügt hat, u.a. mit dieser Geburtsurkunde. Überall gab es traditionell Probleme, in jeder Kolonie. Der „juristische Mensch“, wie er im Anglizismus vorkommt, wird auch in deren Wörterbuch als das beschrieben was er ist..... Als Monster ! : „.....**Monster** ein Mensch von Geburt an, in gewisser Weise einem niederen Tier ähnlich. „Ein Monster... hat kein erbliches Blut und kann kein Land erben, wenn auch in der Ehe gebracht; Obwohl es in irgendeinem Teil seines Körpers eine Verformung aufweist, kann es, wenn es menschliche Gestalt hat, Erbe sein. 2 bl. Comm. 246. Ballentines Law Dictionary 1948 (auch 1930), Seite 830.....“

Wie kann ein juristischer Mensch, ohne daß er gewählt ist, aus dem Sachrecht heraus, mit der Funktion „Amtsarzt“ einen echten Menschen begutachten wollen? Was wird begutachtet ? Ob der Mensch sich wie ein toter Mutterkuchen verhält ? Nach den Vorgaben von ICD 10 ? Vom Trauerjahr zum halben Trauermonat ? Das sind die Werte der WHO. Es müßte, (auch hinsichtlich Anlage D 4) ebenso Amtsärzte nach dem Heimatrecht geben.

Auch bei einer Eheschließung nach ausländischem Recht, wissen die Alliierten und Assoziierten Vertragsstaaten des Versailler Staates, daß man in der Rechtsspaltung einen namenlosen Menschen nicht mit einem namentlichen Menschen verheiraten kann und somit z.B. alle Kubaner(innen) auch bei Annahme der Deutschen Staatsangehörigkeit (im Sachrecht) nicht aus ihrer Kubanischen Staatsangehörigkeit entlassen werden. Dies weiß der Unterzeichner auch daher, als das er im kubanischen Konsulat als Zeuge bei einer Eidabnahme fungierte, bei welchem die Eidgeberin beeidete, daß sie mit der Einbürgerung auf Ihre kubanische Staatsangehörigkeit verzichten würde....etc. Sie verließ das Konsulat später jedoch mit beiden Reisepässen. Dem „Deutsch“ - sachrechtlichen nach 05.02.34 und dem Kubanischen.

Anlage D 18 **Stellungnahme des kubanischen Konsulats** **über die Ehegattin des Unterzeichners vom 15.08.2007**

Es wird analog, wie im Text D 18, festgestellt: „.....Vor den deutschen Behörden **hätte** (und nicht hat) die Betroffene den Familiennamen HARTMANN übernommen.....“ Dies ist nicht geschehen, was im Umkehrschluss bedeutet, das es keine deutschen Behörden mehr gibt, sondern nur noch die des staatsfeindlichen Wirtschaftsgebiet, auch dann, wenn die bediensteten Vasallen deutschsprachig, aber leider gehirngewaschen sind. Merkel's (militärischen) Fachkräfte für Capitis de minutio Maxima = den Kopf abnehmen, wüten ja bereits im Lande. Aber nur die, welche wir sehen. Diejenigen wo aus den Bussen verschwunden sind, könnten, den Quellen zu Folge schon in den Bunkern sein, von denen in Anlage D 19 geschrieben wird.

Anlage D 19 **Leserbrief der mutmaßlich verstorbenen Dr. Ing. AustejaAusteja Dominikas,** **Vertraulicher Brief von de Mazière enthüllt**

Die Justiz ist hiermit ausreichend informiert und haftet bei einem weiterhin falsch angewendeten Glauben. (Kleiner Tipp: Die Soldaten der Roten Armee waren gar keine Flüchtlinge, als sie 1945 nach Berlin gekommen sind).



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Für die Wiedererlangung unserer Menschenrechte haben wir drei Generationen bezahlt. „pacta sunt servanda“. Das lassen wir uns nicht von einer Israelischen Kanzlerin nehmen. Der Unterzeichner hatte bei der juristischen Person: Bernd - Marcel Löffler in der Funktion des vorgetäuschten Bezirksvorstehers des vorgetäuschten Stadtteilbezirk Stuttgart Bad – Cannstatt den dort erhaltenen EU - Reiseausweis der Firma STUTTGART reklamiert. Dort wurde dieser nicht beantragt, sondern von der Gebietskörperschaft des Stadtteilbezirk auf Gemarkung (Siehe Video in Anlage D 8 im Ordner 2019 07 12 Abmeldung). Inzwischen werden auch die Daten der Sozialversicherungsnummer des Unterzeichners, laut GMEI Utility von 210.007 Institutionen genutzt. Soviel zur DSGVO und den güldenen, wohl gedrechselten Worten im juristischen Neusprech der hochgepriesenen, neuen Weltordnung der heiligen EU.

Anlage D 20 **Snapshot von GMEI Utility vom 19.12.2019**

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und dem für alle zur Verfügung gestellten Beispieltext zum Beitritt dieser Verfassungsbeschwerde, ist eine bislang nicht erfasste Anzahl von Mitbürgern dieser Verfassungsbeschwerde beigetreten. Jedoch hat der Verfassungsgerichtshof bei den hier bekannt gewordenen, entweder hierauf nicht geantwortet oder den Beitritt verweigert unter Angabe von anderem Aktenzeichen/Geschäftszeichen und an den Sachnamen des Betroffenen unbegründet geantwortet.

Anlage D21 **1 Beispieltext,** **3 Einlieferungsbelege zum Beitritt zur Verfassungsbeschwerde vom Feb. 2019,** **1 Verweigerungsantwort Antwortschreiben vom 04.02.2019,** **1 Rücksendung vom 24.10.2019**

Wie zu sehen ist, wurde mit dem 24.10.2019 die Kapitulation erklärt, mit dem Zurücksenden der Unterlagen.

Es wird die Klageerzwingung angeordnet. Im Sinne der Duldung, und/oder der Beihilfe und/oder der Strafvereitelung/Aussetzung mittelbar und/oder unmittelbar gegen:

1. Der namenlose deutsche Mann, welcher am 28.11.1970 geboren wurde und seit 03.10.2010 nicht mehr vom Heimatstaat entbunden ist. Wegen: der Treuhandschaft und Zuhilfenahme einer juristischen Person des staatsfeindlichen Wirtschafts- und Plünderungsgebiet des Art 23 GG welche mutmaßlich am 04.12.1970* gegründet wurde durch urheberrechtliche Zusammensetzung zum Name der juristischen Person **Malte Großhof**. Zzgl. der Funktion zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr und wegen Verfassungshochverrat i.S.v. §§ 82, 83 StGB i.S. der Art. 2/2 der Landesverfassung für sich und gegenüber den Betroffenen Unterzeichner, wegen Verweigerung des Bekenntnis des unveräußerlichen Menschenrecht (des eigenen Namens) auf die Heimat



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

der deutschen Menschen und des (Personen-) Volkes von Baden Württemberg.
(Verweigerung des jus Postliminii).

*es wird von pauschal 6 Tagen nach Geburt des Menschen ausgegangen.

Selber Text für:

2. Deutscher, geb. am 08.10.1948, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Dr. Franz-Christian Mattes, gegründet um: 14.10.1948*
3. Deutscher, geb. am 29.06.1958, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Jürgen Gneiting, gegründet um: 05.07.1958*
4. Deutscher, geb. am 05.09.1969, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Professor Dr. Christian Seiler, gegründet um: 11.09.1969*
5. Deutsche, geb. verschleiert, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Alexandra Fridrich,
6. Deutscher, geb. verschleiert, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Dr. Schenk, (auch: Verletzung des Briefgeheimnisses)
7. Deutsche, geb. verschleiert, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Gerichtsobersekretärin Weber
8. Deutscher, geb. am 05.09.1969, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Fritz Kuhn, gegründet um: 11.09.1969*
9. Deutscher, geb. am 08.03.1964, wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Bernd-Marcel Löffler, gegründet um: 14.03.1964*
10. Deutsche, geb. am 11.05.1957 wegen Verwendung der staatsfeindlichen Person und Funktion:
Cornelia Horz, gegründet um: 17.05.1957*

Antrag auf internationalen Haftbefehl für 8. und 9. wegen Gefahr für die Rechtsgüter Dritter



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Wegen:

Aussetzung § 221 StGB, auch i.S.v. §§ 81 - 83 StGB, auf Basis Art. 2/2 der LV – BW mit dem mutmaßlich beabsichtigten Stillstand der Rechtspflege § 245 ZPO, auch Art 6 EGBGB. Missachtung der EU - AGB Art 25 GG, Art 139 GG in Folge:

§6; §7 (1) Nr. 2. 3. 4. 5. 7.a. 8. 10. VStGB.

Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Recht. Dem gestalteten Recht des eigenen Namen nach Art. 2/2 der Landesverfassung B-W wurde nicht widersprochen, bzw. es liegt keine juristische Begründung vor. Die physischen Personen sind nicht mehr vom Heimatstaat entbunden und sind in Ihrer Rolle als Rechtssubjekt. Somit die natürlichen Personen, welche unter das Humanitäre Völkerrecht vor dem Versailler Vertrag und nach dessen Erfüllung fallen, in der Begriffsbestimmung „Geburt des Menschen“ und nicht „Geburt der Leibesfrucht“. Daher auch:

§8 (1) Nr. 3. 6. 9. (3) Nr. 1. 2. (6) Nr. 2. 3. §9 (1) (2) §11 (1) Nr. 5, (2) §14 (2) (3) (4) §15 (1) (2) VStGB.

Weiters:

§§ 6, 11,13, 14, 18, 23, 25,26, 27, 28, 29, 30, 80, 80a, 81, 83, 85, 86, 86a, 87, 88, 89b, 90b, 91, 100, 102, 103, 104, 105, 111,123, 125a, 126, 127, 129, 129a, 130, 130a,131, 132, 132a, 140, 145c, 145d, 154, 166, 167, 169, 185, 186, 187, 211, 221, 223, 224, 226, 232, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 238, 239, 239a, 239b, 240, 242, 246, 248a, 248b, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 258a, 260, 260a, 261, 263, 267, 269, 263, 315b, 315c, 316a, 323c, 331, 332, 336, 339, 340, 344, 345, 348, 357, StGB.

Die Anzuklagenden handelten bzw. betrieben die Aussetzung / Strafvereitelung ruchlos und kaltschnäuzig, aus niederen Beweggründen, welche nicht mit der, von den Alliierten freigegebenen Landesverfassung Baden – Württemberg vereinbar ist. Überdies sieht die Landesverfassung das Überleben des Grundgesetz für die BRD vor, (Kohlhammer KO LV-BW zu Art.2, 1a. S.33 1954) welches am 23.05.1949. in Kraft getreten ist. Diese BRD wurde abgemeldet und auch nie wieder als öffentliche Treuhand angemeldet. Die EU Firma des internationalen Privatrecht mit Sitz in Brüssel welche den Namen DEUTSCHER BUNDESTAG BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND verwendet, arbeitet ohne Auftrag § 677 BGB. Die Banken als Kollektoren des Wirtschaftsgebiet hatten keine Folgebeauftragung für einen anderen Rechtskreis.



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Anmerkung für den ermittelnden Staatsanwalt des Heimatrecht

Die physische Person des Staatsanwalt.

der Deutsche Mann, welcher am XX.XX.XXXX geboren wurde und eine Abstammung vor 1914 hat, ist auch wenn er Als Knabe keinen Namen bekommen hat, unmittelbar Deutscher Staatsangehöriger Mann aufgrund der Rechtsfolge einer natürlichen Begebenheit. Er ist seit 03.10.2010 nicht mehr vom originären Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich 1871 entbunden, und innerhalb den Grenzen vom 27.10.1918, von Amtswegen verpflichtet, die **ihm mittelbar über die Person zugeordnete Funktion Staatsanwalt fortan unmittelbar** als Mensch, als vermögensfähige physische Person, ausschließlich zu Gunsten des Heimatrecht Art. 50 EGBGB zu verwenden. **Ohne Ansehen der gegebenen Juristischen Person.**

Er ist in diesem strafrechtlichen Sinne, (Palandt, § 1 BGB; vor Vollendung der Geburt) gegenüber Deutschen Menschen nach RuStAG Menschenrecht verpflichtet und hat ohne Ansehen der staatsfeindlichen juristischen Personen auch auf die physischen Personen durchzugreifen, Weil er als Deutscher Mensch auf seinem Gebiet diese Funktion direkt als Deutscher ausführt und nicht unter dem Namen.

Gleichwohl, ob die beschuldigte juristische Person auf dem Wirtschaftsgebiet der Vorgesetzte der Ihm zugeordneten juristischen Person ist, welche wiederum kein Ansehen hat. Zur Not sind auch Bankster zu verhaften, welche das beschlagnahmte Heimatgut gegen Zins an die eigentlichen Kreditoren, uns Deutschen verleihen, oder Ihre Agenten in die Justiz eingeschleust haben. Sofern sich diese Deutschen hinter dem staatsfeindlichen Pseudonym, der vom Feind alimentierten juristischen Person verstecken und diese dem Rechtsträger – Abwicklungsgesetz auch in weiterem Sinne dienen, ist ohne Ansehen der Person durchzugreifen. Auch gegen die, welche weiterhin das Geschäftsmodell „sui generis“ EU Reisepass anbieten um ihre Landsleute auszubürgern. Oder Personenstandbücher verbrennen (lassen), u.a. Standesamt Gelsenkirchen, (Anlage D 8; Zusatzvideo). (Siehe auch Schreiben an Fritz Kuhn in der Verfügung als Rundschreiben BF 16 vom 04.11.2018 mit BF22 mit Anlagen) Auch die Versenkung vieler Städtegründungsurkunden in einem Kölner U-Bahn Tunnel, Stadtarchiv. Die deutschen Staatsanwälte sind auch dann Deutsche, wenn sie sich hinter Ihrem staatsfeindlichen Namen ohne Pflicht Verstecken (Eschelbach in: Beck-OK zur StPO, 29. Edition, § 329 Rz. 17). Alle Angeschriebenen betreiben bislang Aussetzung, § 221 StGB.

Hier Anforderung einer Vollstreckbaren Ausfertigung für die Inanspruchnahme der AHB des Unterzeichners

Es sind Akzeptierte, nicht handelbare Ansprüche ausgelöst worden durch Inanspruchnahme der AHB von dem **Öffentlichen Protokoll über die Rechtsstellung und Bundesstaatsangehörigkeit der Familie Hartmann**. Es tritt, aufgrund der Täuschung im Rechtsverkehr des § 8 in Kraft. Der ursprünglich namenlose hat sich unwidersprochen den Namen: August von H a r t m a n n gegeben. Überall dort, wo von **Klaus Oliver Hartmann** in **Frakturschrift** geschrieben wurde, ist, ex tunc zum vorläufig 03.10.2010, **August von H a r t m a n n** gemeint. Dadurch sind Ansprüche entstanden, die nicht vor einen römischen Handelsgericht verhandelt werden können, deren Richter namentlich als Handelsware aufgeführt werden, sondern:



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

- 1.) vor einem Dienstgericht mit einem Ehrenamtlichen Richter dessen Person kein Bestandteil des Wirtschaftsgebietes ist. (Auf Ehrenwort entlassen, Art. 10 HLKO). Oder
- 2.) der Gerichtshof der Menschen mit Sitz in Stade. Oder
- 3.) der Supreme Court in New York, auf Basis des ACTA. D.h. Alien Tort Claim Act, gegen den nicht namentlich genannten Staat des Art. 278 V.V. Denn der Rechtsnachfolger des römischen Staates als Parasit ist die BRD als eine Kollektor - Firma der EU, welche sich ohne Auftrag handelt und sich nicht an das humanitäre Völkerrecht hält. Oder
- 4.) US-Militärtribunal 2020, voraussichtlich in Nürnberg.

Spätestens, mit dem Manöver „Defender“ wird sich zeigen, warum Mike Pompeo eine Krawatte in schwarz-weiß-rot beim Merkel Besuch getragen hatte und ob Nürnberg 2 angesagt ist. Wenn ein Herr Dr. Schenk meint, daß die Einhaltung der Gesetze keine Aussicht auf Erfolg habe und völlig losgelöst seine juristisch unbegründbare Meinung über die Macht des Kollektivismus von sich gibt, sollte er daran denken, daß Trump „ius sanguinis“ ein Deutscher ist. Aus Gründen der limitierten Befugnisse der Staatsanwaltschaft, des für die deutsche Plünderung eingerichteten vereinigten Wirtschaftsgebiet*, ergeht dieser Schriftsatz auch an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, da es sich ohnehin um eine Exterritoriale Angelegenheit handelt.

*(Vgl.: PRESSEMITTEILUNG Nr. 68/19 Luxemburg, den 27. Mai 2019 Gerichtshof der Europäischen Union),

Aus der Seite 46 – 50 der AHB: Empfänger durch Aussetzung, nach Einreichung des Buches an den VGH B-W, zum 21.01.2019 UPU lizenzierte Nummer: RE174787622DE zugestellt, unter Vorsatz handelnd, gem.: §§ 1 – 5 zurechnungsfähig § 6 auch als Drittschuldner, des Urkundenunterdrückers. i.S. der Informationspflicht; Art. 50 EGBGB mit Verweis auf den Ausfall des öffentlich - rechtlichen VGH-BW, § 1 LVwVfG B-W wird auf das individuelle Privatrecht des Unterzeichners verwiesen. Seite 7:

„.....Die Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen gleicht der Benachrichtigung des Auftragsgebers - Die Benachrichtigung des Auftraggebers gleicht der Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen.

Notice to principal is notice to agent – notice to agent is notice to principal.....”

und §§ 270 ff StGB, sowie das Überschreiten der Radbruch´schen Unerträglichkeitsformel.

§ 5 nach der, analog zum Gebäudewertindex gebundenen Heimatwährung in Feingold 999 zum 01.01.2017 in Gramm: € 34,64594/Gramm Alle Nennwerte des Buches beziehen sich auf den 01.01.2017.

€ 100.000,- = 2886,34 Gr. Au
€ 30.000,- = 865,90 Gr. Au
€ 500.000,- = 14431,70 Gr. Au



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Note:

	für Schreiben v 03.01.2019: Erste Antwort von Dritten Empfänger, der o.g. Nr.6 , vom 03.01.2019 „Az: 11 AR 3/19“ Personenstandfälschung	
§ 6	unter Missachtung Art.2/2 LV B-W:	865,90 Gr. Au
§ 6	Verweigerung gesetzl. Rechte:	865,90 Gr. Au
§ 6	Vertragsverletzung UN/A/RES 61/295:	2.886,34 Gr. Au
§ 6	Vertragsverletzung IP66/EMRK:	<u>2.886,34 Gr. Au</u>
	Gesamtforderung für Nr. 6 :	7.504,48 Gr. Au
	Die Kostennote 0687 v.21.02.19 ist hier inklusive	
	 Eingabe beim OLG vom 16.08.18, Aussetzung Nr. 10 war Empfänger. Ohne Antwort, ohne Az. Ohne Gz	
§ 6	Verweigerung gesetzlicher Rechte:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Vertragsverletzung UN/A/RES 61/295:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Vertragsverletzung IP66/EMRK:	<u>14.431,70 Gr. Au</u>
	Gesamtforderung für Nr. 10 :	30.306,57 Gr. Au
	 Haftungsverschiebung, Nichtbeantwortung, Entehrung weder der GvP noch der Internetauftritt weist den, die oder das wissenschaftliche Mitarbeiter als wirtschaftlich berechnete, natürliche Person, auch i.S.v. Geldwäschegesetz, aus. Auch dadurch, daß diese Entität nicht erkennbar i.A. oder i.V. Für das Gericht „handelt“. Hinsichtlich § 164 BGB, als auch dem fehlenden Prokura, Handelsregisterauszug, haftet das angeschriebene Gericht je einzeln laut GvP und motu proprio. Verletzung Briefgeheimnis. Als Empfänger, Nr. 1 – 5 je einzeln.	
§ 6	Personenstandfälschung:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Verweigerung gesetzlicher Rechte:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Vertragsverletzung UN/A/RES 61/295:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Vertragsverletzung IP66/EMRK:	<u>14.431,70 Gr. Au</u>
	Forderung für Nr. 1 - 5 je:	30.306,57 Gr. Au
	Gesamt:	151.532,85 Gr. Au
	Die Kostennote 0685 v. 21.02.2019 ist hier inklusive	
	 Schreiben vom 18.01.2019: Personenstandfälschung mit versuchtem Haftungsausschluß unter Zuhilfenahme eines aufgezwungenen Glauben Art140GG und fehlender Rechtssicherheit.	
§ 6	Nr. 1 Empfänger: Personenstandfälschung:	1.443,17 Gr. Au



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

§ 6	Fehlende Unterschrift des angeschriebenen:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	fehlende Rechtssicherheit:	<u>7.215,85 Gr. Au</u>
	Nr. 1 Forderung:	10.102,19 Gr. Au

Nr. 7 Erfüllungsgehilfin: Zzgl. Schreiben vom 24.10.2019
Rechtsmissbräuchliche Anwendung Art.4 GG als Art.140 GG

§ 6	Verweigerte Rechtssicherheit:	865,90 Gr. Au
§ 6	2 X Personenstandfälschung:	<u>1.731,80 Gr. Au</u>
	Nr. 7 Forderung:	2.597,70 Gr. Au
	Die Kostennote 0685 v. 21.02.2019 ist hier inklusive	

Nr. 8 Empfänger: Aussetzung mit Folge von:

§ 4	Androhungen von Zwangsmaßnahmen:	1 443,17 Gr. Au
§ 3,		
/1	Annahme von Leistungen:	4.329,51 Gr. Au
/2+3	Umsetzung der Zwangsmaßnahme:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Personenstandfälschung:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Unwirksame Inlandszustellung:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Verweigerung gesetzlicher Rechte:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Verweigerte Rechtssicherheit:	7.215,85 Gr. Au
§ 6	Durchsetzung von nichtigen Verwaltungsakten:	10.102,72 Gr. Au
§ 6	Verwendung persönlicher Daten:	4.329,51 Gr. Au
§ 6	Verschleppung vom eigenen Hoheitsgebiet als Binnenflüchtling:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Verstoß/Missachtung UN/RES/295; HLKO.... etc.:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Verstoß/Missachtung IP66 / EMRK / AEMR A/RES/217	<u>14.431,70 Gr. Au</u>
	Gesamt:	89.477,07 Gr Au

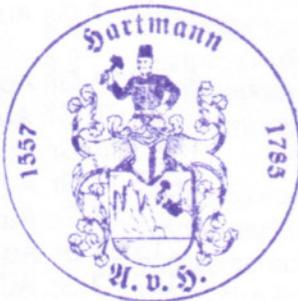
Nr. 9 Empfänger (auch für das gesprochene Wort): Aussetzung mit Folge von:

§ 4	Androhungen von Zwangsmaßnahmen:	1 443,17 Gr. Au
§ 3,		
/1	Annahme von Leistungen:	4.329,51 Gr. Au
/2+3	Umsetzung der Zwangsmaßnahme:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Personenstandfälschung:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Verweigerung gesetzlicher Rechte:	1.443,17 Gr. Au
§ 6	Verweigerte Rechtssicherheit:	7.215,85 Gr. Au
§ 6	Durchsetzung von nichtigen Verwaltungsakten:	10.102,72 Gr. Au
§ 6	Verwendung persönlicher Daten:	4.329,51 Gr. Au
§ 6	Verschleppung vom eigenen Hoheitsgebiet als Binnenflüchtling:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Verstoß/Missachtung UN/RES/295; HLKO.... etc.:	14.431,70 Gr. Au
§ 6	Verstoß/Missachtung IP66 / EMRK / AEMR A/RES/217	<u>14.431,70 Gr. Au</u>
	Gesamt:	88.033,90 Gr Au



Für das öffentliche Protokoll Bestimmt

Den Betroffenen steht es frei, die im Buch angeschriebenen, hauptverantwortlichen Geschäftsleiter des Wirtschaftsgebietes als angemäße private Funktionäre in die Haftung zu nehmen. Das Internationalen Privatrecht hat bislang unwidersprochen, keine Übertragungserklärung von den Alliierten, der UN, oder des Heiligen Stuhls, oder von der abgemeldeten öffentlichen Treuhand BRD280 erhalten. Was die erzwungene Passpflicht oder Steuern betrifft, eben sowenig.



mit freundlichen Grüßen:
Der Unterzeichner und Schutzantragsstellende Prozeßgläubiger

TR. August von Hartmann

i.B. TR. August von Hartmann

Der Unterzeichner, Schutzantragsteller und Schwerverletzte

Kurt Bernd von Ellinger

i.B. Kurt Bernd von Ellinger

